

BAB 3

Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

gemäß § 44 BNatSchG

Unterlage 19.2.1

Januar 2023

im Auftrag der

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 913491-10

Fax: 0211 913491-40

Bonn, den 20. Januar 2023

 COCHET CONSULT GbR
Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr

Ubierstraße 94

53173 Bonn

Tel.: 0228 - 94 330-0

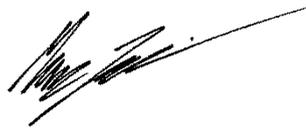
Fax: 0228 - 94 33 0 33

Bearbeitet durch:



i.A. Sarah Neukirch

Geprüft durch:



Dr. Marc Jabin

Redaktionsschluss für Fachgutachten: 20.01.2023

Weitere Bearbeiter:

Bauzeichnerin Anika Czenkusch (CAD)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Rechtliche und methodische Grundlagen	2
3 Beschreibung des Untersuchungsraumes	4
4 Ermittlung der prüfrelevanten Arten	5
4.1 Datengrundlagen / Plausibilitätsprüfung.....	5
4.2 Planungsrelevante Arten	6
4.3 Detailliert betrachtete Arten (Art-für-Art-Prüfung).....	11
5 Beschreibung des geplanten Bauvorhabens und der grundsätzlichen Betroffenheit der vorkommenden Arten	13
5.1 Beschreibung des Bauvorhabens	13
5.2 Beschreibung der allgemeinen Auswirkungen des Projektes	14
5.3 Beschreibung der konkreten Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten.....	14
6 Vorgesehene Maßnahmen	16
6.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	16
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	16
7 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	18
7.1 Fledermäuse.....	18
7.2 Vögel.....	19
8 Zusammenfassung und Fazit	22
9 Literatur- und Quellenverzeichnis	23
Anhang	26
Art-für-Art-Protokolle	26

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum	7
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten, die einer Art-für-Art-Prüfung bzw. Prüfung einer „Artengruppe“ unterzogen werden.....	12

Pläne	
19.2.2 Übersichtskarte	1:2.500

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, beabsichtigt den Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel an der BAB 3 im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Breitscheid (NK 4607056) und dem AK Ratingen-Ost (NK 4707075) bei Strecken-km 93 in Fahrtrichtung Oberhausen. Anlass ist der dringende Bedarf an weiteren Lkw-Stellflächen in diesem und auch weiteren Abschnitten der BAB 3.

Der vorhandene Standort besteht aus einer kombinierten Tank- und Rastanlage. Zugleich betreibt die Autobahn Tank & Rast AG an diesem Standort ein Motel. Die Planung ersetzt die vorhandenen Lkw- und Pkw-Parkplätze. Mit der Erweiterung der Rastanlage werden zukünftig 103 Lkw-Stellplätze, 103 Pkw-Stellplätze, 4 Bus-Stellplätze sowie ein 150 m langer Aufstellbereich für Großraum- und Schwertransporte angeboten. Die Bereiche der vorhandenen Tankstellen- und Rasthausflächen bleiben durch den Umbau unverändert.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen des Planungs- bzw. Zulassungsverfahrens zum Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Demnach ist zu prüfen, ob im Zuge der geplanten Baumaßnahme artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden.

2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Gemäß den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt.

So sind bei zulässigen Eingriffen die Verbotstatbestände für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.

Werden diese Arten durch ein Vorhaben betroffen, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Sonstige besonders geschützte Arten sind bei zugelassenen Eingriffen nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Bewertungen, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregel zu behandeln.

Ist im Zusammenhang mit der Realisierung eines Projektes von einem Verstoß gegen die Verbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszugehen, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Methodisch-inhaltliche Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsvorhaben (VV-Artenschutz)“ des Umweltministeriums NRW (MKULNV 2016) sowie der „Planungsleitfaden Artenschutz“ des Landesbetriebs Straßenbau NRW (2011).

3 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Gebietes der Stadt Ratingen im Kreis Mettmann und grenzt westlich an den Ortsteil Hösel an. Naturräumlich gehört er zur Haupteinheit ‚Bergisch-Sauerländisches Unterland‘ (337) und innerhalb dieser zur Untereinheit ‚Selbecker Terrassenland‘ (337.03) (vgl. PAFFEN et al. 1963).

Neben der Tank- und Rastanlage Hösel umfasst der Untersuchungsraum im Norden bzw. Nordosten vor allem unterschiedlich alte und verschieden strukturierte Laubmischwälder, von Fichte bzw. Douglasie dominierte Waldbestände, durch Sukzession stark verbuschte Windwurfflächen sowie das naturnahe Bachtal des Dickelsbaches mit alten Buchen- und Eichen-Buchenmischwäldern. Westlich wird der Untersuchungsraum durch die BAB 3 abgegrenzt. Im Süden schließt an die bestehende Rastanlage eine Laubwaldfläche an. Im Osten und Südosten befindet sich die Wohnbebauung des südwestlichen Ortsrandes des Ratinger Stadtteils Hösel. Er wird geprägt durch eine durchgrünte Einzelhausbebauung mit dazugehörigen Gärten, eine Kläranlage, ein Seniorenheim sowie eine z. T. naturnahe Teichanlage. Die nördlichen Teile des Untersuchungsraumes sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Ratinger Stadtwald Nord-Ost“.

Vor allem im Bereich der Wohnbebauung bzw. innerhalb der Ortsrandlage von Hösel ist der Untersuchungsraum durch verschiedene Straßen verkehrlich erschlossen. Das Waldgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie das Bachtal sind durch zahlreiche Wanderwege sowohl an den Ortsteil Hösel als auch an die westlich der BAB 3 gelegenen Waldbestände angebunden und dienen der Erholungsnutzung der Bevölkerung von Ratingen.

Weite Teile des Dickelsbaches sowie ein namenloser Nebenbach sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt. Die Waldbestände nördlich bzw. nordöstlich der Rastanlage sind zudem Teil der Biotopkatasterfläche BK-4607-063 (Waldkomplex Sondert) sowie der Biotopverbundfläche VB-D-4606-029 (Waldgebiet nördlich Ratingen).

4 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

4.1 Datengrundlagen / Plausibilitätsprüfung

Wesentliche Datengrundlage zur Ermittlung der potenziell durch die Baumaßnahme betroffenen Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie stellt die projektbezogen durchgeführte faunistische Untersuchung der Artengruppen Vögel (Brutvögel), Fledermäuse, Amphibien und Reptilien aus dem Jahr 2017 dar (**Unterlage 19.5**). Grundlage hierfür bildet die faunistische Planungsraumanalyse aus dem Jahr 2016 (**Unterlage 19.4**).

Bereits im Jahr 2007 erfolgten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Ausbau der bestehenden Rastanlagen Hösel, Stindertal, Stinderhof und Ohligser Heide (Ost und West) zwischen dem AK Breitscheid und dem AK Langenfeld (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) faunistische Untersuchungen der Artengruppen Vögel (Brutvögel), Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Der Untersuchungsraum der UVS entspricht dabei im Wesentlichen dem vorliegenden.

Ferner erfolgten im Zuge des geplanten 8-streifigen Ausbaus der BAB 3 zwischen Ratingen und Breitscheid durch das Büro HAMANN & SCHULTE (2021) im Jahr 2020 faunistische Untersuchungen zu den Arten bzw. Artengruppen Vögel, Säugetiere (Haselmaus, Fledermäuse), Reptilien und Amphibien. Da der Untersuchungsraum dieser Kartierungen einen Großteil des vorliegenden Untersuchungsraumes mitabdeckt, werden die Ergebnisse der Untersuchung ebenfalls mitberücksichtigt.

Da die in den Jahren 2007 und 2017 erhobenen Daten mittlerweile mindestens fünf Jahre alt sind und somit als nicht mehr aktuell gelten, erfolgt eine **Plausibilitätsprüfung**, in der geprüft wird, ob erneute oder ergänzende faunistische Kartierungen innerhalb des Untersuchungsraumes erforderlich bzw. zielführend sind.

Eine wesentliche Grundlage der Plausibilitätsprüfung stellt die Überprüfung der Biotoptypen vor Ort dar. Hierbei erfolgt ein Abgleich der zum Zeitpunkt der faunistischen Untersuchungen im Planungsraum des Landschaftspflegerischen Begleitplans (**Unterlage 19.1**) vorkommenden Biotopstrukturen mit der aktuellen Nutzung. Grundlage hierfür bildet die im Jahr 2021 im Planungsraum durchgeführte Aktualisierung der Biotoptypenkartierung aus 2018.

Die Nutzungsstruktur im Planungsraum hat sich in den letzten fünf Jahren nur punktuell verändert. Die wesentlichen Änderungen sind im Bereich der Waldbestände nördlich der Regenrückhaltebecken und der Ackerfläche erkennbar. Insbesondere der auf den Hängen des Dickelsbachtals stockende Buchen-Altbestand (Biotoptyp 43.07.04A) ist durch Windwurfereignisse 2020/2021 vor allem in den oberen Talhangbereichen stark beeinträchtigt. Im Vergleich zum Jahr 2018 sind hier größere Schlagflächen (Biotoptyp 39.02) erkennbar. Auch die bereits in 2018 in den Waldbeständen zwischen BAB 3 und Seniorenheim kartierten Schlagflur-Inseln haben sich zwischenzeitlich weiter ausgedehnt.

Insgesamt sind die aktuellen Habitatstrukturen im Planungsraum vergleichbar mit denen aus dem Jahr 2018. Lediglich im Bereich der neu entstandenen bzw. weiter ausgedehnten Schlagflurflächen haben sich die Brutbedingungen, insbesondere für Gehölzbrüter, verschlechtert.

Aufgrund der insgesamt nur geringen Veränderungen der Nutzungsstrukturen im Planungsraum und aufgrund der Tatsache, dass die wenigen Veränderungen zu einer Verschlechterung der Habitateignung für die Tierwelt geführt haben, wird eine **Neukartierung** aus gutachterlicher Sicht als **nicht zielführend** angesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Betroffenheit der bisher im Planungsraum nachgewiesenen Arten auch der aktuellen Betroffenheit entspricht.

Darüber hinaus wurden die nachfolgenden Datengrundlagen ausgewertet:

- Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4607, Quadrant 3 (Heiligenhaus) (LANUV 2022a),
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (LANUV 2022b),
- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013),
- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW 2022),
- Herpetofauna Nordrhein-Westfalen (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2022).

4.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien und veröffentlicht diese aktuell im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2022a).

Im Rahmen der im Kapitel 4.1 aufgeführten faunistischen Untersuchungen und Datenrecherchen wurden für den Wirkraum des Bauvorhabens Vorkommen planungsrelevanter Arten der Artengruppen **Säugetiere (Fledermäuse)** und **Vögel** ermittelt. Details der Ergebnisse der projektbezogen durchgeführten Untersuchung aus dem Jahr 2017 sind dem Gutachten (**Unterlage 19.5**) zu entnehmen.

Im Vergleich zur aktuellen Untersuchung 2017 wies GRONTMIJ GFL GMBH (2010) innerhalb des hier betrachteten Untersuchungsraumes weitere fünf planungsrelevante Vogelarten nach, von denen jedoch Bluthänfling und Mehlschwalbe lediglich als sporadische Nahrungsgäste festgestellt wurden. Da für sporadische Nahrungsgäste keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit dem Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel zu erwarten sind, bleiben die beiden Arten unberücksichtigt. Bei den verbleibenden drei Arten (Eisvogel, Schwarzspecht, Star) gelangen konkrete Brutnachweise. Ungeachtet des Alters der Kartierungen werden die drei im Jahr 2007 zusätzlich kartierten Brutvögel in die Liste der projektbezogenen prüfrelevanten Arten aufgenommen.

Neben den im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchung 2017 nachgewiesenen Arten wies GRONTMIJ GFL GMBH (2010) im Jahr 2007 zusätzlich das Braune Langohr und die Kleine Bartfledermaus nach. Da sich unter den im Jahr 2017 ermittelten nicht näher bestimmbareren Rufen der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* ebenfalls Rufe der genannten Arten befinden können, wurden diese ebenfalls in die Liste der projektbezogenen prüfrelevanten Arten mit aufgenommen.

HAMANN & SCHULTE (2021) wiesen ausschließlich planungsrelevante Arten im vorliegenden Untersuchungsraum nach, die auch bereits im Rahmen der Untersuchung von 2017 erfasst wurden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die für den Quadranten 3 das Messtischblattes 4607 (Heiligenhaus) genannten planungsrelevanten Arten (LANUV 2022a) mit Angaben zum Erhaltungszustand sowie zu ihrem tatsächlichen oder potenziellen Vorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme dargestellt. Ergänzend wurden weitere im Rahmen der projektbezogen durchgeführten Untersuchungen erfasste Arten in der Zusammenstellung berücksichtigt.

Tabelle 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum

Erläuterungen: Erhaltungszustand in NRW: KON = kontinentale biogeographische Region, **G** = günstig, **U** = ungünstig-unzureichend, **S** = ungünstig-schlecht, ↓ = abnehmender Trend

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4607, Quadrant 3 – LANUV 01/2022			
Artname	Status im MTB (ab 2000 vorhanden)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Vorkommen im Wirkraum / Ausschlussgründe für die Art
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Nachweis	G	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5)
Großer Abendsegler	Nachweis	G	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5) & 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010), Nachweis Gattung <i>Nyctalus</i> in 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021)
Rauhautfledermaus	Nachweis	G	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5), Nachweis Gattung <i>Pipistrellus</i> in 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021)
Wasserschneckenfledermaus	Nachweis	G	Nachweis Gattung <i>Myotis</i> in 2017 (Unterlage 19.5)
Zwergfledermaus	Nachweis	G	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) & 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010)
Amphibien			
Geburtshelferkröte	Nachweis	S	Keine geeigneten Habitate (Steinbrüche, Tongruben, Industriebrachen) im Untersuchungsraum.
Kammolch	Nachweis	G	Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund geeigneter Habitate und Verbreitung (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2022) zwar denkbar; da kein Nachweis im Zuge der faunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) erfolgte, ist nicht von einem Vorkommen und einer projektbedingten Betroffenheit auszugehen.
Libellen			
Große Moosjungfer	Nachweis	unbekannt	Keine geeigneten Habitate (Moor-Randbereiche, Übergangsmoore) im Untersuchungsraum.
Vögel			
Baupieper	Brutvorkommen	U↓	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5) als Nahrungsgast.
Eisvogel	Brutvorkommen	G	Nachweis von Brutröhren 2017 (Unterlage 19.5) & Nachweis 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) als Brutvogel. Zudem Nachweis 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) als Nahrungsgast.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4607, Quadrant 3 – LANUV 01/2022			
Artname	Status im MTB (ab 2000 vorhanden)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Vorkommen im Wirkraum / Ausschlussgründe für die Art
Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	Keine geeigneten Habitate (weitläufige Landwirtschaftsflächen) vorhanden; darüber hinaus keine Nachweise im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010); Vorkommen und projektbedingte Betroffenheit sind ausgeschlossen.
Feldsperling	Brutvorkommen	U	Geeignete Habitate sind zwar im Untersuchungsraum vorhanden, da kein Nachweis im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) erfolgte, ist nicht von einem Vorkommen und einer projektbedingten Betroffenheit auszugehen.
Girlitz	Brutvorkommen	U	Geeignete Habitate sind zwar im Untersuchungsraum vorhanden, da kein Nachweis im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) erfolgte, ist nicht von einem Vorkommen und einer projektbedingten Betroffenheit auszugehen.
Habicht	Brutvorkommen	G	Geeignete Habitate sind zwar im Untersuchungsraum vorhanden, da kein Nachweis im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) erfolgte, ist nicht von einem Vorkommen und einer projektbedingten Betroffenheit auszugehen.
Kleinspecht	Brutvorkommen	G	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5) & 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) als Brutverdacht und Nahrungsgast.
Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	Geeignete Habitate sind zwar im Untersuchungsraum vorhanden, da kein Nachweis im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) erfolgte, ist nicht von einem Vorkommen und einer projektbedingten Betroffenheit auszugehen.
Mäusebussard	Brutvorkommen	G	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) & 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) als Brutverdacht und Nahrungsgast.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4607, Quadrant 3 – LANUV 01/2022			
Artname	Status im MTB (ab 2000 vorhanden)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Vorkommen im Wirkraum / Ausschlussgründe für die Art
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	Kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5) und 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021). Da die Art im Jahr 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen wurde, ist nicht von einer bewertungsrelevanten projektbedingten Betroffenheit auszugehen.
Mittelspecht	Brutvorkommen	G	Geeignete Habitate sind zwar im Untersuchungsraum vorhanden, da kein Nachweis im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) erfolgte, ist nicht von einem Vorkommen und einer projektbedingten Betroffenheit auszugehen.
Nachtigall	Brutvorkommen	S	Geeignete Habitate sind zwar im Untersuchungsraum vorhanden, da kein Nachweis im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) erfolgte, ist nicht von einem Vorkommen und einer projektbedingten Betroffenheit auszugehen.
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U↓	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5) & 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) als Nahrungsgast.
Rotmilan	Brutvorkommen	G	Geeignete Habitate sind zwar im Untersuchungsraum vorhanden, da kein Nachweis im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) erfolgte, ist nicht von einem Vorkommen und einer projektbedingten Betroffenheit auszugehen.
Schleiereule	Brutvorkommen	G	Kaum geeignete Bruthabitate (Scheunen, Ställe etc. im Siedlungsbereich) im Untersuchungsraum; darüber hinaus keine Nachweise im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010); Vorkommen und projektbedingte Betroffenheit nicht zu erwarten.
Sperber	Brutvorkommen	G	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5) als Brutverdacht und Nahrungsgast.
Star	Brutvorkommen	U	Nachweis 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) als Brutvogel.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4607, Quadrant 3 – LANUV 01/2022			
Artname	Status im MTB (ab 2000 vorhanden)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Vorkommen im Wirkraum / Ausschlussgründe für die Art
Steinkauz	Brutvorkommen	S	Keine geeigneten Habitate (reich strukturierte Wiesen, Weidelandschaften, Streuobstwiesen etc.) im Untersuchungsraum vorhanden; darüber hinaus keine Nachweise im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010); Vorkommen und projektbedingte Betroffenheit sind ausgeschlossen.
Turmfalke	Brutvorkommen	G	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5) & 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) als Nahrungsgast.
Waldkauz	Brutvorkommen	G	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5) & 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) als Brutvogel.
Waldlaubsänger	Brutvorkommen	G	Geeignete Habitate sind zwar im Untersuchungsraum vorhanden, da kein Nachweis im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) erfolgte, ist nicht von einem Vorkommen und einer projektbedingten Betroffenheit auszugehen.
Waldohreule	Brutvorkommen	U	Geeignete Habitate sind zwar im Untersuchungsraum vorhanden; da kein Nachweis im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) erfolgte, ist nicht von einem Vorkommen und einer projektbedingten Betroffenheit auszugehen.
Waldschnepfe	Brutvorkommen	U	Geeignete Habitate sind zwar im Untersuchungsraum vorhanden; da kein Nachweis im Zuge der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5), 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021) und 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) erfolgte, ist nicht von einem Vorkommen und einer projektbedingten Betroffenheit auszugehen.
Nicht im FIS für das MTB 4607, Quadrant 3 genannte, im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen / Begehungen nachgewiesene planungsrelevante Fledermausarten			
Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Vorkommen im Wirkraum / projektbedingte Beeinträchtigungen
Braunes Langohr	Nicht im FIS für das MTB genannt	G	Nachweis 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010); Nachweis Gattung <i>Plecotus</i> auch in 2017 (Unterlage 19.5) und 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021)

Nicht im FIS für das MTB 4607, Quadrant 3 genannte, im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen / Begehungen nachgewiesene planungsrelevante Fledermausarten			
Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Vorkommen im Wirkraum / projektbedingte Beeinträchtigungen
Kleinabendsegler	Nicht im FIS für das MTB genannt	U	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5); Nachweis Gattung <i>Nyctalus</i> in 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021)
Kleine Bartfledermaus	Nicht im FIS für das MTB genannt	G	Nachweis 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010); Nachweis Gattung <i>Myotis</i> auch in 2017 (Unterlage 19.5)
Mückenfledermaus	Nicht im FIS für das MTB genannt	G	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5)
<i>Myotis spec.</i>	Nicht im FIS für das MTB genannt	unbekannt	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5)
<i>Plecotus spec.</i>	Nicht im FIS für das MTB genannt	unbekannt	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5)
Nyctaloid	Nicht im FIS für das MTB genannt	unbekannt	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5)
Nicht im FIS für das MTB 4607, Quadrant 3 genannte, im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen / Begehungen nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten			
Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Vorkommen im Wirkraum / projektbedingte Beeinträchtigungen
Bluthänfling	Nicht im FIS für das MTB genannt	U	Kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen 2017 (Unterlage 19.5) und 2020 (HAMANN & SCHULTE 2021). Da die Art im Jahr 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen wurde, ist nicht von einer bewertungsrelevanten projektbedingten Betroffenheit auszugehen.
Graureiher	Nicht im FIS für das MTB genannt	U	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5) & 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) als Nahrungsgast.
Rostgans	Nicht im FIS für das MTB genannt	unbekannt	Nachweis 2017 (Unterlage 19.5) einmalig beim Überflug; projektbedingte Betroffenheit jedoch ausgeschlossen.
Schwarzspecht	Nicht im FIS für das MTB genannt	G	Nachweis 2007 (GRONTMIJ GFL GMBH 2010) als Brutvogel.

4.3 Detailliert betrachtete Arten (Art-für-Art-Prüfung)

In Tabelle 2 werden die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten aufgeführt, deren Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen bzw. nicht mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (vgl. Tabelle 1). Für die meisten dieser Arten erfolgt eine einzelartbezogene Prüfung der möglichen projektbedingten Betroffenheit i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Lediglich die allgemein verbreiteten, nicht bestandsbedrohten Vogelarten werden im Rahmen eines zusammenfassenden Protokolls behandelt.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten, die einer Art-für-Art-Prüfung bzw. Prüfung einer „Artengruppe“ unterzogen werden.

Erläuterungen: RL D – Rote Liste Deutschland (Säugetiere: MEINIG et al. 2020; Vögel: RYSLAVY et al. 2020), RL NRW – Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Säugetiere: MEINIG et al. 2010; Vögel: GRÜNEBERG et al. 2016): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet, D = Datenlage defizitär; FFH-/V-RL: IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, I = Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie					
Nr. des Art-protokolls	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NRW	FFH-/V-RL
Säugetiere					
S1	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	G	IV
S2	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	IV
S3	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	R ¹ /V ²	IV
S4	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	V	IV
S5	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	3	IV
S6	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	D	IV
S7	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	R ¹ /* ²	IV
S8	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	G	IV
S9	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV
S10	Sonstige Fledermausarten	<i>Plecotus spec.</i> , <i>Myotis spec.</i> , Nyctaloid	-	-	IV
Vögel					
V1	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	
V2	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	I
V3	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	
V4	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	3	
V5	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	
V6	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	
V7	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	I
V8	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	
V9	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	
V10	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	
V11	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	
VV1	Ungefährdete Vogelarten		*	*	

1 reproduzierend
 2 ziehend

5 Beschreibung des geplanten Bauvorhabens und der grundsätzlichen Betroffenheit der vorkommenden Arten

5.1 Beschreibung des Bauvorhabens

Die geplante Erweiterung der Rastanlage erfolgt in östlicher Richtung im Bereich der an die bestehende Rastanlage angrenzenden intensiv genutzten Ackerfläche sowie die daran anschließende Extensivwiese mit angrenzendem Waldmantel. Bei der Planung wird der geplante symmetrische 8-streifige Ausbau der BAB 3 berücksichtigt.

Die Rastanlage soll im Bereich der aktuellen Parkstände und der Erweiterungsfläche durch eine Neuordnung der Parkmodule für Pkw, Lkw und Busse ersetzt werden. Hierzu werden die Ausfahrtsbereiche der Tankstelle angepasst. Die Zufahrt zum geplanten Pkw-Modul, welches unmittelbar angrenzend an die Autobahn geplant ist, zweigt zukünftig kurz hinter dem Raststättengebäude ab. Das Lkw-Modul inkl. der Parkstände für Busse ist östlich des Pkw-Moduls parallel zur Autobahn vorgesehen.

Die Ausrichtung der Lkw-Stellplätze erfolgt unter einem Winkel von 50 gon. Die Breite der einzelnen Stellplätze beträgt 3,50 m und die Länge 18,00 m. Zusätzlich sind an den Ausfahrgassen Lkw-Längsparkstände mit einer Parkstandsbreite von 3,50 m vorgesehen. Als Bemessungslänge der Parkstände wurden 25,00 m angesetzt. Im nordöstlichen Längsparkstreifen sind 15,00 m zusätzliche Rangier-/Parkfläche vorgesehen, da der Parkstreifen direkt hinter der Kurve beginnt.

Die Parkstände im Pkw-Modul sind ebenfalls unter einem Winkel von 50 gon ausgerichtet. Die Parkstände haben eine Breite von 2,50 m und eine Tiefe von 5,50 m. Zur Berücksichtigung der E-Mobilität sind im direkten Zufahrtsbereich des Pkw-Moduls vier senkrechte Parkplätze für das Aufladen von Elektrofahrzeugen geplant.

In Anlehnung an die Bestandsbreite des durchgehenden Fahrstreifens im Bereich der Tank- und Rastanlage sind die Lkw-Fahrgassen mit einer Breite von 6,50 m geplant. Für die Fahrgassen des Pkw-Parkmoduls sind Breiten von 4,50 m vorgesehen, um eine klare Separation der Pkw und Lkw durchzuführen.

Die Ausbildung der Bankette im Bereich der Durchfahrtsgassen sowie im Bereich der Fahrgassen des Lkw-Moduls erfolgen mit Breiten von 1,50 m, Fahrgassen und Stellplätze werden größtenteils mit einem Bordstein in Ort beton F 45/57 eingefasst. Entlang der Parkstände wird zusätzlich ein 0,65 m breiter Betonstreifen als Ausstiegshilfe vorgesehen.

Aufgrund der Erweiterung bzw. Umgestaltung der Rastanlage müssen die vorhandenen Regenwasserkanäle erneuert werden. Zudem wird ein neues Versickerungsbecken einschließlich Regenklärbecken gebaut, das das ankommende Niederschlagswasser der Erweiterungsfläche dem Grundwasser zuführt. Ein Notüberlauf ist über einen Transportkanal mit der Bestandsbeckenanlage verbunden.

Die derzeitige Straßennetzgestaltung bleibt durch den Ausbau der Rastanlage unberührt. Die rückwärtige Anbindung der Rastanlage an die Straße „Allscheid“ ist auch zukünftig gegeben. Der derzeitige Wirtschaftsweg nordwestlich der bestehenden Rastanlage wird verlegt und zukünftig um die Erweiterungsfläche geführt.

Zu Sicherung der zukünftigen Durchgängigkeit des Wirtschaftsweges sowie zur Einhaltung vorhandener Grundstücksgrenzen wird entlang der nördlichen Böschung ein etwa 70 m langes und zwischen 1 und 3 m hohes Stützbauwerk aus Gabionen erstellt. Als Absturzsicherung ist auf den Gabionen ein Geländer vorgesehen.

Im Bereich des künftigen Lkw-Moduls sind voraussichtlich ein Drittel der Stellplätze einem Lärmpegel > 65 dB(A) in der Nacht ausgesetzt. Da der Bund zum Schutz der Lkw-Fahrer einen Schallschutz ab 65 dB(A) Richtwert vorsieht, ist parallel zur Schwerlaststellfläche eine Lärmschutzwand mit 4,00 m Höhe längs der Autobahn vorgesehen.

Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Baumaßnahme ist dem technischen Erläuterungsbericht (**Unterlage 1**) zu entnehmen.

5.2 Beschreibung der allgemeinen Auswirkungen des Projektes

Grundsätzlich ist im Zusammenhang mit dem geplanten Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel zwischen

- baubedingten Auswirkungen
- anlagebedingten Auswirkungen sowie
- betriebsbedingten Auswirkungen

zu unterscheiden.

Die oben beschriebene Planung hat auf die angeführten streng und besonders geschützten Arten hauptsächlich folgende Wirkungen:

1. Anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölz-, Offenland- und anthropogenbedingten Biotopen, die einem Teil der nachgewiesenen Vogelarten und Fledermausarten als (Teil)Lebensraum dienen,
2. Bauzeitliche Störung durch Verlärmung, Erschütterung und Scheuchwirkung durch Baustellenverkehr und Straßenbau, insbesondere für Vogelarten,
3. Betriebsbedingte Störungen durch optische Reize, Lärm, Schadstoffe etc. für Fledermaus- und Vogelarten.

5.3 Beschreibung der konkreten Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Baubedingte Auswirkungen

Am östlichen Rand der geplanten Rastanlagenerweiterung ist für die Bauzeit ein 5 m breiter Arbeitsstreifen erforderlich. Hierdurch kommt es zu bauzeitlichen **Lebensraumverlusten** in einem Umfang von ca. **628 m²**. Betroffen ist hier neben einem Intensiv-Acker kleinflächig auch ein im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme gepflanzter Waldmantel. Aufgrund der hohen Nutzungsintensität kommt diesen Bereichen im Wesentlichen nur eine geringe Bedeutung als Brutlebensraum für Vögel zu. Vor allem die Ackerfläche dient jedoch diversen wald- und siedlungsgebundenen Vogelarten als Nahrungshabitat.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht zudem die **Gefahr einer Zerstörung von Vogelnestern und Gelegen bzw. der Verletzung/Tötung/Zerstörung** von nicht flüggen **Jungvögeln/Eiern** sowie von in Baumhöhlen reproduzierenden/-übertragenden **Fledermäusen**.

Bauzeitlich wird es darüber hinaus zu **Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie sonstigen Störwirkungen** (optische Reize, Erschütterungen) im Umfeld der geplanten Tank- und Rastanlage kommen. Vom Verkehr auf der BAB 3 und dem Betrieb im Bereich der bestehenden Rastanlage gehen allerdings bereits jetzt erhebliche verkehrsbedingte Vorbelastungen aus.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten **Lebensraumverluste** umfassen eine Fläche von ca. **32.665 m² zzgl. 16 Einzelbaumverluste**. Hiervon entfallen ca. 21.752 m² auf neu zu versiegelnde Flächen. Für die Anlage von Banketten und Böschungen sowie für Geländeangleichungen, Nebenflächen, Lärmschutzwände und Entwässerungseinrichtungen werden ca. 10.913 m² benötigt.

Der weitaus größte Biotopverlust (ca. 21.955 m²) entfällt mit ca. 67,2 % der anlagebedingten Lebensraumverluste auf Intensiv-Acker. Ca. 11,3 % der Lebensraumverluste erfolgen mit etwa 3.695 m² im Bereich von Grünflächen, mit ca. 2.685 m² (ca. 8,2 %) im Bereich von Funktionsgrün und mit ca. 1.765 m² im Bereich von teilversiegelten Wegen und Plätzen (ca. 5,4 %). Aufgrund der hohen Nutzungsintensität kommt diesen Bereichen nur eine geringe Bedeutung als Brutlebensraum für Vögel zu. Vor allem die Ackerfläche dient jedoch diversen wald- und siedlungsgebundenen Vogelarten als Nahrungshabitat.

Die weiteren Biotopverluste betreffen Wald und Gehölze mit einem Anteil von ca. 6,3 % (ca. 2.039 m²) sowie Schlagfluren, Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren mit einem Anteil von ca. 1,6 % (ca. 527 m²). Durch den randlichen Eingriff in einen älteren Eichenwaldbestand sowie die Inanspruchnahme von Kleingehölzen gehen Gehölze mit Eignung als Nistplatz für diverse Vogelarten sowie als Quartierstandort für Fledermäuse verloren. Ferner kann es durch die beanspruchten Waldrandbereiche zu einem Funktionsverlust als Leitstruktur für Fledermäuse kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die wesentlichen betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Ausbaumaßnahme stellen die verkehrsbedingten **Lärm- und Schadstoffimmissionen** sowie das **Kollisionsrisiko** für Tiere dar. Darüber hinaus ist die Zunahme **nächtlicher Lichtemissionen** durch das Ausleuchten der Rastanlage zu berücksichtigen. Im Unterschied zu den nur zeitlich befristet wirkenden bauzeitlichen Störungen führen die betriebsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen zu einer dauerhaften Funktionsbeeinträchtigung des Raumes.

Die toxikologischen Auswirkungen verkehrsbedingter Schadstoffbelastungen im Umfeld viel befahrener Straßen auf Tiere sind nur ansatzweise erforscht. Feststellbar ist zwar eine Verarmung der Fauna entlang von Straßen, deren Ursache jedoch nicht zwingend in den Kfz-bedingten Schadstoffkonzentrationen begründet liegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wirken die erhöhten Schadstoffkonzentrationen im Straßenbereich im Regelfall nicht unmittelbar letal auf Tiere (vgl. GLITZNER et al. 1999), können sich z. T. (z. B. Schwermetalle) aber im Körper anreichern und zu einer allgemeinen Vitalitätsverminderung der Tiere beitragen. Eine Vermeidung der Beeinträchtigungen ist nicht bzw. nur begrenzt möglich.

Mit dem Ausbau ist zudem eine Erhöhung des Stellplatzangebots verbunden, die zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens im Bereich der Rastanlage führt. Hierdurch kann es zu erhöhten betriebsbedingten Kollisionsverlusten kommen.

Durch das nächtliche Ausleuchten der Rastanlage ist von einer verstärkten Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten mit der Folge einer guten Beuteverfügbarkeit, z. B. für jagende Fledermäuse, auszugehen.

6 Vorgesehene Maßnahmen

Für die oben beschriebenen Wirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Fauna sind prinzipielle Möglichkeiten der Vermeidung oder Verminderung von Konflikten und somit auch von Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben. Daher ist zu prüfen, ob für die nachgewiesenen oder wahrscheinlichen Vorkommen planungsrelevanter Arten der Vögel und Säugetiere (Fledermäuse) konkrete Maßnahmen erforderlich sind, um Verletzungen oder Tötungen, Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie erhebliche Störungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Maßnahmen, die zur Vermeidung eines Verbotsverstößes geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort (entsprechend dem Planungsstand) beschrieben. Dies gilt sowohl für Vermeidungsmaßnahmen, die an der technischen oder baulichen Ausprägung des Vorhabens ansetzen, wie auch für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) zur durchgehenden Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

6.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Bei den Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen handelt es sich um Schutzvorkehrungen, die das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung streng und besonders geschützter Arten minimieren. Um sie von den sonstigen aus landschaftspflegerischer Sicht erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen unterscheiden zu können, werden sie mit dem Index ‚A‘ für Artenschutzmaßnahme gekennzeichnet.

V_A 1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate

Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von Entwicklungs- und Ruhestätten sowie von Entwicklungsformen, der Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten werden die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03.-30.09.) durchgeführt. Im gleichen Zeitraum verboten sind der Abtrag von Acker-, Brach-, Hochstauden- und Grünlandflächen.

In der Zeit zwischen der Räumung des Baufeldes und dem Baubeginn ist darauf zu achten, dass keine als Nistplatz für insbesondere bodenbrütende Vogelarten geeigneten Habitatstrukturen entstehen. Ggf. sind Flächen regelmäßig zu mähen, grubbern etc., um die Entstehung von potenziellen Nisthabitaten zu vermeiden.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baumfällarbeiten wird neben dem Schutz brütender Vögel auch das Schädigungsrisiko für etwaige in Baumhöhlen übertagende Fledermäuse minimiert. Da sich Fledermäuse erst ab Anfang November in ihren frostsicheren Winterquartieren befinden, bleibt für die Fällarbeiten ein Zeitfenster vom **1. November bis 28. Februar**.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkung.

A_{CEF1} Anbringung von drei Nistkästen für den Waldkauz

Durch den Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel kommt es zur erheblichen Störung eines in etwa 150 m zur Erweiterungsfläche gelegenen Waldkauzreviers. Das Revier befindet sich zwar aktuell bereits im Wirkungsbereich der BAB 3 und der vorhandenen Rastanlage mit Dauerschallpegeln von > 65 L_{den}/dB(A), durch die Erweiterung der Rastanlage verringert sich jedoch der Abstand zwi-

schen der Störquelle und dem Revierzentrum. Die artbezogene Effektdistanz von 500 m wird dabei deutlich unterschritten. Ein Ausweichen in die (süd-)östlich anschließenden strukturreichen Laubmischwälder ist nicht möglich, da diese bereits von einem Artgenossen bewohnt werden. Ein Ausweichen in die nördlich anschließenden Waldbestände ist zwar grundsätzlich möglich, aufgrund des überwiegend relativ geringen Bestandsalters und des damit verbundenen, geringen bis fehlenden Angebotes an geeigneten Baumhöhlen, sind die Ausweichmöglichkeiten auch nach Norden hin stark eingeschränkt. Im ungünstigsten Fall ist eine Revieraufgabe möglich.

Zur strukturellen Aufwertung der nördlich an das betroffene Waldkauzrevier angrenzenden Waldbestände werden als Sofortmaßnahme **drei Nistkästen** außerhalb der 58 $L_{den}/dB(A)$ -Isophone (kritischer Schallpegel) installiert. Die Nistkästen sind mit der Installation funktionsfähig. Um dem Waldkauz eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr angebracht werden (vgl. LANUV 2022a). Die Nisthilfen müssen so lange funktionsfähig bleiben, bis ein Ausweichen in natürlich entstandene Höhlen möglich ist. Da eine Besetzung von Kästen auch durch andere Arten möglich ist, sind jährliche Kontrollen erforderlich, im Rahmen derer in die Kästen eingetragenes Material entfernt wird. Nach der Reinigung der Kästen ist der Kastenboden durch grobes Sägemehl, Hobelspäne oder Gehölzhäckselgut zu bedecken. Alternativ kann ein Teil des Nistmulms im Kasten belassen werden (LANUV 2022a).

7 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

7.1 Fledermäuse

Für die in Tabelle 2 aufgelisteten Fledermausarten *Braunes Langohr*, *Breitflügelfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleinabendsegler*, *Kleine Bartfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Wasserrfledermaus* und *Zwergfledermaus*, deren Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind bzw. nicht mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung artbezogen in gesonderten Prüfbögen (siehe Anhang). Darüber hinaus wird für einige nicht näher bestimmbare Vertreter der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* und der Artengruppe Nyctaloid ein gesonderter Prüfbogen („Sonstige Fledermausarten“) erstellt.

Verbote Nr. 1 u. 3:

Verletzung oder Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Tank- und Rastanlage sind im Wesentlichen (intensiv genutzte) Landwirtschaftsflächen betroffen, denen nur eine nachrangige Lebensraumfunktion für Fledermäuse zukommt. Ein Eingriff in ältere Waldbestände, in denen Winterquartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen sind, erfolgt nur randlich. Faktisch ist hierbei lediglich von Kronenrückschnitten auszugehen. Ein Verlust von als Winterquartier dienenden Bäumen ist somit nicht anzunehmen. Die weiteren anlagebedingt verloren gehenden Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters keine Eignung als Winterquartier (nicht frostfrei) auf. Ferner liegen keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Balzquartiere aus dem untersuchten Raum vor. Durch die Inanspruchnahme der Gehölzbestände kann es im Zuge der Baufeldfreimachung lediglich zu Verlusten sommerlicher Tagesquartiere und im Zusammenhang damit zu Tötungen von einzelnen in den Baumhöhlen übertagenden Fledermäusen kommen. Durch die zeitliche Beschränkung der erforderlichen Fällarbeiten auf die Wintermonate (Maßnahme V_A 1) kann eine Schädigung der in Baumhöhlen übertagenden Tieren ausgeschlossen werden.

Der Verlust von Strukturen mit einer Quartiereignung ist sehr gering und kann im Umfeld der Maßnahme von den betroffenen Individuen selbstständig durch Verlagerung ihrer Quartiere in angrenzende Waldbestände ausgeglichen werden, insbesondere da sich hier großflächige Waldbestände befinden, die in Teilen ein wesentlich besseres Quartierangebot besitzen (alte und höhlenreiche Laubwälder entlang des Dickelsbachs). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen sichergestellt.

Auch regelmäßige und intensive Flugbeziehungen, aus denen eine Funktion als bedeutsame Flugroute abgeleitet werden könnte, wurden im Bereich der Erweiterungsfläche nicht festgestellt. Darüber hinaus sind die auf der Rastanlage gefahrenen Geschwindigkeiten sowohl während der Bauzeit als auch beim späteren Betrieb relativ gering. Ein bewertungsrelevantes, signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko (bau- oder betriebsbedingt) besteht daher nicht.

Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Unvermeidbar sind im Zusammenhang mit der Anlagenerweiterung allerdings Störungen. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Unter Berücksichtigung der geringen festgestellten Jagdintensitäten haben die Flächen für die meisten der nachgewiesenen Arten allerdings eine nachrangige bis fehlende Funktion. Selbst für die am häufigsten und regelmäßig erfasste Zwergfledermaus konnte keine essentielle Bedeutung für die lokale Population abgeleitet werden. Erhebliche Störungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG sind daher im Zusammenhang mit den bau- und anlagebedingten Biotopflächenverlusten bei allen nachgewiesenen Fledermausarten ausgeschlossen.

Auch in den an die geplante Erweiterungsfläche angrenzenden Lebensraumstrukturen wurden keine herausgehobenen Habitatfunktionen festgestellt. Die allermeisten Fledermausaktivitäten waren auch hier der Zwergfledermaus zuzuordnen. Gegenüber den möglichen bau- und betriebsbedingten Störungen der Rastanlagenerweiterung weist die synanthrope Zwergfledermaus eine geringe Empfindlichkeit auf. Auswirkungen auf die örtliche Zwergfledermauspopulation durch projektbedingte Störungen können ausgeschlossen werden. Die wenigen Nachweise anderer, teils auch störepfindlicherer Arten beschränkten sich in den an die Erweiterungsfläche angrenzenden Bereichen durchweg auf wenige Einzelkontakte. Diese lassen lediglich auf sporadische Jagdaktivitäten schließen. Hinweise auf Vorhandensein von Quartieren, bei denen im Einzelfall von einer höheren Störepfindlichkeit auszugehen gewesen wäre, liegen aus dem Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche nicht vor. Erhebliche Störungen sind bei allen Arten ausgeschlossen.

Fazit:

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V_A 1 bei keiner Fledermausart zu erwarten.

7.2 Vögel

Für die in Tabelle 2 aufgelisteten und in NRW nach den Kriterien des LANUV als planungsrelevant eingestuften Arten *Baumpieper*, *Eisvogel*, *Graureiher*, *Kleinspecht*, *Mäusebussard*, *Rauchschwalbe*, *Schwarzspecht*, *Sperber*, *Star*, *Turmfalke* und *Waldkauz*, deren Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen ist bzw. nicht mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung artbezogen in gesonderten Prüfbögen (siehe Anhang).

Die Arten Eisvogel, Kleinspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Sperber, Star und Waldkauz sind als (potenzielle) Brutvögel innerhalb des Untersuchungsraumes einzustufen. Baumpieper, Graureiher, Rauchschwalbe und Turmfalke treten lediglich als Nahrungsgäste auf.

Das Prüfergebnis wird für die planungsrelevanten Vogelarten nachfolgend zusammengefasst:

Verbote Nr. 1 u. 3:

Verletzung oder Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Insbesondere durch den projektbedingten Verlust von Gehölzen kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem Verlust bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Die projektbedingten Lebensraumverluste betreffen vornehmlich Fortpflanzungsstätten einzelner ungefährdeter, weit verbreiteter und störunempfindlicher Vogelarten. Daneben sind potenzielle Brutstandorte des planungsrelevanten Stars betroffen.

Grundsätzlich kann durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate bei allen Vogelarten, die alljährlich einen neuen Brutplatz beziehen, eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten vermieden werden (Maßnahme V_A 1). Bei den wenigen wiederholt denselben Nistplatz nutzenden Arten (z. B. Star, Elster, Rabenkrähe) stellt die Zerstörung des Brutplatzes auch außerhalb der Brutzeit einen Verbotsverstoß dar. Aufgrund des geringen Umfangs der verloren gehenden Lebensraumstrukturen und unter Berücksichtigung der im Umfeld des Bauvorhabens vorhandenen großräumigen Aus-

weichhabitats ist allerdings davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der geschädigten Nistplätze auch ohne Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist.

Das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung von Tieren ist auf die Baufeldfreimachung begrenzt. Eine Schädigung von Vögeln oder von Gelegenen kann hier bei allen Arten durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme VA1) vermieden werden.

Für einzelne der innerhalb des Raumes nachgewiesenen Vogelarten besteht dem Grunde nach ein erhöhtes Risiko für verkehrsbedingte Individuenverluste. Hierzu gehört u. a. der Mäusebussard, der im Rahmen seiner Jagdaktivitäten auch Verkehrs- und Verkehrsnebenflächen aufsucht und dabei nicht selten verunfallt. Aufgrund der relativ geringen bau- und betriebsbedingten Geschwindigkeit im Bereich der Rastanlage ist jedoch bei keiner Art ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko abzuleiten.

Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die bau- und anlagebedingten Biotopflächenverluste betreffen die Nahrungshabitats einzelner planungsrelevanter Vogelarten. Aus den wenigen hier erbrachten Nachweisen von Turmfalke, Mäusebussard und Rauchschwalbe lassen sich allerdings weder eine besondere Eignung noch eine bewertungsrelevante Bedeutung der Fläche für die Lokalpopulationen der drei Arten ableiten. Eine erhebliche Störung stellen die projektbedingten Flächeninanspruchnahmen für Turmfalke, Mäusebussard und Rauchschwalbe nicht dar. Auch bei den im Umfeld der Erweiterungsfläche als Nahrungsgäste nachgewiesenen Arten Graureiher und Baumpieper sind erhebliche Störungen ausgeschlossen. Bei dem in etwa 400 m Entfernung zur Erweiterungsfläche erfassten Baumpieper kommt es zu keinen Störungen, bei dem in den rastanlagennahen Fischteichen jagenden Graureiher sind nur geringe Störwirkungen denkbar.

Im Umfeld der Baumaßnahme wurden Brutplätze bzw. Revierzentren diverser planungsrelevanter Arten erfasst. Bei Kleinspecht, Mäusebussard und Sperber befinden sich die festgestellten Brutplätze bzw. Revierzentren in einem so großen Abstand zur geplanten Erweiterungsfläche, dass unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanzen bewertungsrelevante Störwirkungen auf die Brutvorkommen der Arten ausgeschlossen werden können. Zwar befinden sich die (potenziellen) Brutplätze von Eisvogel und Star innerhalb der artspezifischen Effektdistanz, beide Arten zählen jedoch zu den Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010). Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen starken Vorbelastung im Raum (bestehende Anlage, Verkehr auf der BAB 3) sind erhebliche Störungen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen, nicht zu erwarten.

Relevante bau- und betriebsbedingte Störwirkungen, die zu einem Verlust des Brutplatzes führen, sind lediglich bei den beiden störepfindlicheren Arten Schwarzspecht und Waldkauz (kritischer Schallpegel von $58 L_{den}/dB(A)_{tags}$) anzunehmen. Beim Schwarzspecht ist eine Verlagerung des nachgewiesenen Brutreviers (etwa 150 m Entfernung zum Bauvorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m) in angrenzende Waldbestände (höhlenreiche Altbestände) außerhalb der Isophone von $58 dB(A)_{tags}$ und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier keine weiteren Schwarzspecht-Revier befinden (2017 kein Nachweis!), jedoch problemlos möglich.

Ein störungsbedingter Brutplatzverlust ist lediglich beim Waldkauz nicht auszuschließen. Zwar befinden sich im weiteren Umfeld der Erweiterungsfläche geeignete Waldbestände, diese sind jedoch größtenteils bereits von Artgenossen besetzt. Um den Tieren geeignete Brutmöglichkeiten in den nördlichen angrenzenden Waldbeständen bereitzustellen, werden hier drei Nistkästen jenseits der $58 L_{den}/dB(A)_{tags}$ -Isophone installiert (Maßnahme ACEF 1).

Fazit:

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V_A 1 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 1 im Zusammenhang mit der geplanten Rastanlagenerweiterung bei keiner Vogelart zu erwarten.

8 Zusammenfassung und Fazit

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, beabsichtigt den Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel an der BAB 3 im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Breitscheid (NK 4607056) und dem AK Ratingen-Ost (NK 4707075) bei Strecken-km 93 in Fahrtrichtung Oberhausen. Anlass ist der dringende Bedarf an weiteren Lkw-Stellflächen in diesem und auch weiteren Abschnitten der BAB 3.

Die Planung erfordert eine Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange.

Prüferelevant sind aus der Artengruppe der **Säugetiere** neun Fledermausarten sowie nicht näher bestimmbare Vertreter der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* und der Artengruppe Nyctaloid. Aus der Artengruppe der **Vögel** wurden elf in NRW planungsrelevante Vogelarten sowie pauschal die allgemein verbreiteten und nicht bestandsgefährdeten europäischen Vogelarten einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit der geplanten Rastanlagenerweiterung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V_A 1 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate)** für keine der geprüften **Fledermausarten** ableitbar.

Für die **planungsrelevanten Vogelarten** wie auch für die **allgemein verbreiteten europäischen Vogelarten** kann zusammenfassend festgehalten werden, dass bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme **V_A 1 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate)** und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme **A_{CEF} 1 (Anbringen von drei Nistkästen für den Waldkauz)** nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

I. Gesetze, Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).

II. Richtlinien, Merkblätter, Leitfäden usw.

FGSV – FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen MAQ.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz. Stand April 2011.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb. Stand: 06.05.2010.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

III. Sonstige Quellen

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Internet-Information. Abgerufen am 07.01.2022 unter: <http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/>.

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2022): Herpetofauna NRW. Internet-Information. Abgerufen am 07.01.2022 unter: www.herpetofauna-nrw.de.

ANDERSON, M. E. und P. A. RACEY (1993): Discrimination between fluttering and non-fluttering moths by brown long-eared bats, *Plecotus auritus*. *Animal Behaviour*.

ARNOLD, A., HÄUSSLER, U., BRAUN, M. (2003): Zur Nahrungswahl von Zwerg- und Mückenfledermaus im Heidelberger Stadtwald. *Carolinea* 61: 177-183.

BARLOW, K. & JONES, G. (1999): Roosts, echolocation calls and wing morphology of two phonic types of *Pipistrellus pipistrellus*. *Zeitschrift für Säugetierkunde* 64: 257-268.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag (Wiebelsheim).

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag (Wiebelsheim).

BLOHM, T. & HEISE, G. (2005): Erste Ergebnisse zu Phänologie, Biometrie, Artkennzeichen, Ökologie und Vorkommen der Mückenfledermaus, *Pipistrellus pygmaeus* (Leach, 1825), in der Uckermark. *Nyctalus (N.F.)* (9): 544-552.

BOGDANOWICZ, W. & RUPRECHT, A. L. (2004): *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817) – Kleinabendsegler. *Handbuch der Säugetiere Europas* 4: 717-756.

BOYE, P., DIETZ, M., WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs 1.

BRAUN, M. & HÄUSSLER, U. (2003): Graues Langohr *Plecotus austriacus* (Fischer, 1829). In: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs 1. 474-483.

- DAVIDSON-WATTS, I., WALLS, S., JONES, G. (2006): Differential habitat selection by *Pipistrellus pipistrellus* and *Pipistrellus pygmaeus* identifies distinct conservation needs for cryptic species of echolocating bats. *Biological Conservation* 133 (1): 118-127.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286 /2007 /LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GEBHARD, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel.
- GLITZNER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B., TATARUCH, F. (1999): Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. I. A. der Magistratsabteilung 22, Umweltschutz des Magistrats der Stadt Wien. Graz.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil): Motacillidae - Prunellidae. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. BAUER (2001): *Anthus trivialis* (LINNAEUS 1758) - Baumpieper. In: GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil): Motacillidae - Prunellidae: 576-610.
- GRONTMIJ GFL GMBH (2010): A 3 - Ausbau der Rastanlagen zwischen den Autobahnkreuzen Breitscheid und Langenfeld. Umweltverträglichkeitsstudie. Endbericht November 2010. Im Auftrag des Landesbetrieb Straßenbau NRW.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D., WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand Juni 2016. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (Hrsg.). *Charadrius* 52, Heft 1-2 2017.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg.
- HAENSEL, J. & W. RACKOW (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer - ein neuer Report. *Nyctalus* 6(1): 29-47.
- HAMANN & SCHULTE (2021): A 3 8-streifiger Ausbau Ratingen Ost bis AK Breitscheid. Faunistische Kartierung. April 2021. Gutachten i. A. der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland.
- HELVERSEN, O. & HELVERSEN, D. (1994): The „advertisement song“ of the lesser noctule bat (*Nyctalus leisleri*). *Folia Zoologica* 43: 331-331.
- VON HELVERSEN, O. & HOLDERIED, M. (2003): Zur Unterscheidung von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus mediterraneus/pygmaeus*) im Feld. *Nyctalus* (N.F.) 8: 420-426.
- KIEFER, A., H. MERZ, W. RACKOW, H. ROER & D. SCHLEGEL (1995): Bats as traffic casualties in Germany. – *Myotis* 32/33: 215-220.
- KIEL, E.F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.). Stand Dezember 2015.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2022a): Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten in NRW. Abfrage planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4607, Quadrant 3 (Heiligenhaus). Abgerufen am 07.01.2022 unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.

- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2022b): Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS). Abfrage Vorkommen planungsrelevanter Arten. Abgerufen am 07.01.2022 unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>.
- LESIŃSKI, G. (2007): Bat road casualties and factors determining their number. *Mammalia*: 138-142.
- LIMPENS, H. J. G. A., P. TWISK & G. VEENBASS (2005): Bats and road construction. – Rijkswaterstaat, Dienst Weg- en Waterbouwkunde & Vereniging voor Zoogdierkunde en Zoogdierbescherming, Delft/Arnhem.
- MAYWALD, A. & POTT, B. (1988): Fledermäuse - Leben, Gefährdung, Schutz. Ravensburger Verlag. Ravensburg.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere (Mammalia) in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand: November 2010. Hrsg.: LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Band 66.
- PAFFEN, K., SCHÜTTLER, A., MÜLLER-MINY, H. (1963): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz. Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.). Selbstverlag. Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSONS, G. (2004): Seasonal migrations of north-eastern populations of Nathusius' bat *Pipistrellus nathusii* (Chiroptera). *Myotis* 41-42: 29-56.
- RACKOW, W. & D. SCHLEGEL (1994): Fledermäuse (*Chiroptera*) als Verkehrsoffer in Niedersachsen. *Nyctalus* 5: 11-18.
- RICHARZ, K. & LIMBRUNNER, A. (1999): Fledermäuse: Fliegende Kobolde der Nacht. Kosmos. Stuttgart.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, P., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen.
- SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kosmos. Stuttgart.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. VerlagsKG Wolf. Magdeburg.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Deutschen Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA). Verlag Muglerdruck. Radolfzell.

Anhang

Art-für-Art-Protokolle

Inhaltsverzeichnis	Seite
Fledermäuse	I
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	I
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	IV
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	VI
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	IX
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	XII
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	XIV
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	XVII
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	XIX
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	XXI
Sonstige Fledermausarten (<i>Myotis spec.</i> , <i>Plecotus spec.</i> , <i>Nyctaloid</i>)	XXIV
Vögel	XXVI
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	XXVI
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	XXVIII
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	XXX
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	XXXII
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	XXXIV
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	XXXVI
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	XXXVIII
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	XL
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	XLII
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	XLIV
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	XLVI
Allgemein verbreitete, ungefährdete Vogelarten	XLVIII

Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

S1

Das Braune Langohr ist in ganz Mitteleuropa verbreitet und bewohnt dabei alle Höhenstufen (KRAPP 2011). In Deutschland kommt es flächendeckend vor, wobei es im waldarmen Tiefland seltener ist als im Mittelgebirge (BOYE et al. 1999). Es handelt sich um eine typische Waldart, die verschiedenste Waldtypen und andere gehölzreiche Gebiete wie Parks und Gärten besiedelt und nach (MESCHÉDE & HELLER 2000) in unseren Breiten auch mit strukturierten Habitaten außerhalb des Waldes zurechtkommt. Die größte Dichte erreicht diese Art in mesophilen Laubgesellschaften sowie in borealen Nadelmischwäldern oder Fichtenforsten (DIETZ et al. 2007).

Die Weibchen finden sich ab April bis September in 5-50 Tiere umfassenden Wochenstuben zusammen. Dabei scheint bei der westlichen Population im Sommer eine Bevorzugung von Gebäudequartieren und im Winter von unterirdischen Verstecken vorzuliegen. Bei der Ostpopulation werden hingegen sowohl im Sommer, als auch im Winter Baumhöhlen sowie Nist- und Fledermauskästen als Quartiere bevorzugt. Gebäudewochenstuben werden oft das ganze Sommerhalbjahr über genutzt, während Baum- und Kastenquartiere alle 1-5 Tage im Umkreis weniger hundert Meter gewechselt werden. In den Winterquartieren hängen die Tiere meistens alleine oder in Kleingruppen von bis zu fünf Tieren.

Der Ausflug zum Nahrungserwerb erfolgt meist erst bei vollständiger Dunkelheit. Nach MESCHÉDE & HELLER (2000) gelten Braune Langohren als relativ flexibel in ihrer Nahrungswahl. Als Jagdgebiete sind neben (lichten) Wäldern auch isolierte Bäume in Parks, Friedhöfen und Gärten von Bedeutung (DIETZ et al. 2007). In waldarmen Gebieten jagen sie primär über Wiesen. Darüber hinaus wurden die Tiere bei der Jagd an Waldrändern, Gebüsch und Straßenbegleitgrün nachgewiesen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Kernjagdgebiete bestehen manchmal lediglich aus einzelnen Baumgruppen (DIETZ et al. 2007). Bei der Jagd werden zwei Strategien verfolgt: Entweder werden die Beutetiere im langsamen und gaukelnden Rüttelflug direkt von der Vegetationsoberfläche aufgelesen (ANDERSON & RACEY 1993) oder die Insekten werden im Flug, teilweise unter Zuhilfenahme der Schwanzflughaut, gefangen, wobei die Tiere gelegentlich bis zu Baumwipfelhöhe aufsteigen (BRAUN & HÄUSSLER 2003). Die Nahrung besteht vor allem aus Nachtfaltern, darüber hinaus aber auch aus Zweiflüglern, Heuschrecken, Wanzen, Spinnen, Weberknechten, Ohrwürmern sowie Raupen (KRAPP 2011).

Das Braune Langohr ist eine sehr ortsgebundene Art. Wanderungen über 20 km sind selten (LANUV 2022a). Die Tiere verbringen die meiste Zeit in einem Umkreis von 500 m um das Quartier. So liegen auch die bis zu 4 ha (selten auch bis 11 ha) großen Jagdgebiete nahe bei den Wochenstuben (DIETZ et al. 2007). Aus diesem Grund und der hohen Lebenserwartung von bis zu 30 Jahren ist das Braune Langohr besonders auf eine hohe Konstanz seiner Lebensräume angewiesen (MESCHÉDE & HELLER 2000).

„Das Braune Langohr gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“. Es kommt in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz vor. Kleine Verbreitungslücken bestehen in waldarmen Regionen des Tieflandes sowie in den höheren Lagen des Sauerlandes. Aktuell sind landesweit mehr als 120 Wochenstubenkolonien sowie über 190 Winterquartiere bekannt (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).

Das Braune Langohr fliegt generell strukturgebunden (FGSV 2008). Aufgrund ihres langsamen und bodennahen Flugs gehören Langohren zu besonders kollisionsgefährdeten Arten und zu den häufigsten Verkehrsopferten unter den Fledermäusen (DIETZ et al. 2007). Das Braune Langohr meidet allgemein Lärm und Licht.

Als Fortpflanzungsstätte sind die als Wochenstubenquartier fungierenden Höhlenbäume bzw. der Höhlenbaumverbund abzugrenzen. Bei Gebäudequartieren sind die Gebäude und deren unmittelbare Umgebung als Fortpflanzungsstätte aufzufassen. „Fortpflanzungsstätten sind außerdem die der Partnersuche dienenden ‚Schwärmquartiere‘, meist vor den Eingängen der Winterquartiere“ (LANUV 2022a). Als Ruhestätte fungieren die sommerlichen Tagesquartiere und die der Überwinterung dienenden Stollen, Höhlen oder Keller in der nahen Umgebung des Sommerlebensraumes. Als Lokalpopulation ist das Einzelvorkommen (Kolonie) abzugrenzen (LANUV 2022a).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		S1						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art										
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table>		3	G	G	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; margin-left: 20px;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>	-		
3										
G										
G										
-										
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig									
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend									
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
<p>Die Gattung <i>Plecotus</i> (Braunes oder Graues Langohr) trat im Rahmen der Fledermausuntersuchung 2017 an Standort 2 kurzzeitig während zweier Nächte im September auf (Unterlage 19.5). Einzelne Rufe der Gattung wurden zudem 2020 weiter nordwestlich an der Autobahnunterführung in Höhe des Dickelsbaches erfasst (vgl. HAMANN & SCHULTE 2021). Da ein Vorkommen des Braunen Langohrs aufgrund der Verbreitungssituation und Habitatansprüche als wahrscheinlicher eingestuft wird und die GRONTMIJ GFL GMBH (2010) das Braune Langohr bereits im Jahr 2007 im Untersuchungsraum nachgewiesen hat, wird nachfolgend nur auf diese Art Bezug genommen.</p> <p>Die von dem Vorhaben tangierten Lebensraumstrukturen einschließlich der hieran angrenzenden Lebensräume werden offensichtlich nur selten und sporadisch vom Braunen Langohr aufgesucht. Auszugehen ist von einer geringen Bedeutung als Nahrungslebensraum.</p> <p>Der Eingriff in ältere Waldbestände, in denen Winterquartiere nicht ausgeschlossen sind, erfolgt nur randlich. Faktisch ist hier lediglich von Kronenrückschnitten auszugehen. Ein Verlust von als Winterquartier dienenden Bäumen ist somit nicht anzunehmen. Die weiteren anlagebedingt verloren gehenden Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters keine Eignung als Winterquartier (nicht frostfrei) auf. Ferner liegen keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Balzquartiere aus dem untersuchten Raum vor. Durch die Inanspruchnahme der Gehölzbestände kann es im Zuge der Baufeldfreimachung lediglich zu Verlusten sommerlicher Tagesquartiere und im Zusammenhang damit zu Tötungen von einzelnen in den Baumhöhlen übertagenden Fledermäusen kommen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demzufolge nicht ausgeschlossen.</p> <p>Der Verlust von Strukturen mit einer Quartiereignung ist sehr gering und kann im Umfeld der Maßnahme von betroffenen Individuen selbstständig durch Verlagerung ihrer Quartiere in angrenzende Waldbestände ausgeglichen werden, insbesondere da sich hier großflächige Waldbestände befinden, die in Teilen ein wesentliches Quartierangebot besitzen (alte und höhlenreiche Laubwälder entlang des Dickelsbachs). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen sichergestellt. Ein Verstoß gegen das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ungeachtet der grundsätzlich hohen artspezifischen Kollisionsgefährdung lässt sich unter Berücksichtigung der geringen Aufenthaltshäufigkeit sowie der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Tank- und Rastanlage kein erhöhtes, über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Unfallrisiko ableiten.</p> <p>Bei dem lichtempfindlichen Braunen Langohr kann es grundsätzlich zu Störungen durch das nächtliche Ausleuchten der Rastanlage kommen. Durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel (LED) und möglichst niedrige nach oben und zur Seite geschlossene Lampen können die Beeinträchtigungen jedoch deutlich eingeschränkt werden. Aufgrund der bereits vorhandenen starken Vorbelastung durch den Verkehr auf der BAB 3, sind bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm für die lärmempfindliche Art ebenfalls auszuschließen.</p>										

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	S1
Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V_A 1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die zeitliche Beschränkung der erforderlichen Fällarbeiten auf die Wintermonate (Maßnahme V _A 1) kann eine Schädigung der in Baumhöhlen übertagenden Tiere ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	S2
--	--	-----------

Die Breitflügelfledermaus ist über ganz Süd- und Mitteleuropa verbreitet und siedelt sich auch in nördlicher Richtung zunehmend an. Sie bewohnt das ganze Spektrum dort auftretender Lebensräume und ist dabei kaum auf Wald angewiesen (DIETZ et al. 2007).

Bei der Auswahl von sowohl Sommer-, als auch Winterquartieren besitzt die Breitflügelfledermaus eine starke Bevorzugung oder fast völlige Abhängigkeit gegenüber Gebäuden. Die Tiere finden sich ab Anfang Mai bis August in 10-60 Individuen umfassende Wochenstuben-Kolonien zusammen, deren Quartiere häufig sehr versteckt und an unzugänglichen Stellen liegen (KRAPP 2011). Breitflügelfledermäuse gelten als ausgesprochen orts- und quartiertreu. So wird ein Quartier im Normalfall den ganzen Sommer und über Jahre hinweg genutzt, nur selten werden Zwischenquartiere aufgesucht (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011). Den Winter verbringt ein Großteil der Tiere in Gebäuden in Zwischendecken, im Inneren isolierter Wände sowie in Felsspalten.

Bevorzugte Jagdgebiete stellen offene landwirtschaftliche Flächen mit zerstreuten Gehölzen oder Baumgruppen, Parklandschaften, Waldränder oder Gewässer dar, wobei zur Orientierung die Notwendigkeit von Leitlinien in der Landschaft besteht (MAYWALD & POTT 1988, SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Breitflügelfledermäuse werden ebenfalls häufig jagend in Dörfern und Städten beobachtet, wobei ein lockerer Laubbaumbestand oder Parkanlagen die Voraussetzung für den notwendigen Nahrungserwerb darstellen (KRAPP 2011).

Beute wird entlang von Vegetationsstrukturen, im Flug um Einzelbäume oder auch im freien Luftraum bejagt. Die Jagdgebiete der Weibchen befinden sich meistens in einem 4,5 km-Radius um das Quartier, manchmal sogar bis zu 12 km entfernt. „Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß“ (LANUV 2022a). Da ein Tier 2-10 verschiedene Teiljagdgebiete hat, sind Leitlinien wie Hecken, Gewässer oder Wege besonders wichtig, um diese miteinander zu verbinden. Häufig ist auch die Jagd an einzelnen Straßenlaternen (DIETZ et al. 2007). Als Nahrung dienen, je nach Verfügbarkeit, verschiedene Insekten, die direkt vom Boden oder von der Vegetation abgesammelt werden können. Das Nahrungsspektrum reicht von Mai-, Dung- und Junikäfern über Nachtfalter, Schlupfwespen und Wanzen bis hin zu Maulwurfgrillen (KRAPP 2011).

„Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen noch regelmäßig und flächendeckend vor. Größere Verbreitungslücken bestehen von der Eifel bis zum Sauerland. Landesweit sind mehr als 12 Wochenstuben sowie über 70 Winterquartiere bekannt (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).

Die Breitflügelfledermaus fliegt relativ hoch, z. T. auch im freien Luftraum, wobei sich die Tiere dennoch häufig an Gehölzstrukturen orientieren. Transferflüge finden in einer Höhe von 5-10 m statt und erfolgen in relativ hoher Fluggeschwindigkeit. Gegenüber Lärm und Licht besteht nur eine relativ geringe Empfindlichkeit. Mitunter werden Lichtquellen bei der Jagd auch gezielt aufgesucht.

Als Fortpflanzungsstätte ist das im Regelfall im Siedlungsraum gelegene Quartier, ggf. einschließlich der in enger Nachbarschaft vorhandenen Ausweichquartiere abzugrenzen. Als Ruhestätten sind Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Felsspalten, geräumige Kellern sowie Stollen oder Höhlen zu werten (LANUV 2022a). Als Lokalpopulation wird vom LANUV (2022a) das Einzelvorkommen (Kolonie) abgegrenzt.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
	Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4607/3</td></tr></table>
3				
2				
4607/3				

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFD700; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td> <td><input type="checkbox"/> gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td> <td><input type="checkbox"/> rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig		<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	S2
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Breitflügelfledermaus wurde Rahmen der Fledermausuntersuchung 2017 über den gesamten Untersuchungszeitraum zwar regelmäßig aber nur mit wenigen Kontakten erfasst (Unterlage 19.5). Die Tiere hielten sich immer nur kurzzeitig über den Flächen auf oder überflogen sie lediglich. Aus den wenigen festgestellten Rufen ergeben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Quartieren.</p> <p>Zwar handelt es sich bei der Breitflügelfledermaus vorwiegend um eine gebäudebewohnende Fledermaus, da einzelne Tiere auch Baumhöhlen bewohnen, besitzen mitunter auch ältere Höhlenbäume eine Eignung als Breitflügelfledermausquartier. Der Eingriff in ältere Waldbestände erfolgt jedoch nur randlich. Faktisch ist hier lediglich von Kronenrückschnitten auszugehen. Ein Verlust von als Winterquartier dienenden Bäumen ist somit nicht anzunehmen. Die weiteren anlagebedingt verloren gehenden Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters keine Eignung als Winterquartier (nicht frostfrei) auf. Ferner liegen keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Balzquartiere aus dem untersuchten Raum vor. Durch die Inanspruchnahme der Gehölzbestände kann es im Zuge der Baufeldfreimachung lediglich zu Verlusten sommerlicher Tagesquartiere und im Zusammenhang damit zu Tötungen von einzelnen in den Baumhöhlen übertagenden Fledermäusen kommen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demzufolge nicht ausgeschlossen.</p> <p>Der Verlust von Strukturen mit einer Quartiereignung ist sehr gering und kann im Umfeld der Maßnahme von betroffenen Individuen selbstständig durch Verlagerung ihrer Quartiere in angrenzende Waldbestände ausgeglichen werden, insbesondere da sich hier großflächige Waldbestände befinden, die in Teilen ein wesentlich besseres Quartierangebot besitzen (alte und höhlenreiche Laubwälder entlang des Dickelsbachs). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen sichergestellt. Ein Verstoß gegen das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ein projektbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko besteht bei der im Regelfall relativ hoch fliegenden Art nicht. Die Empfindlichkeit gegenüber den projektbedingten Störungen (Lärm, Licht etc.) ist bei der Art ebenfalls gering. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
VA 1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die zeitliche Beschränkung der erforderlichen Fällarbeiten auf die Wintermonate (Maßnahme VA 1) kann eine Schädigung der in Baumhöhlen übertagenden Tiere ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	S3						
<p>Der Große Abendsegler hat ein weites Verbreitungsgebiet, welches sich über den Kontinent Europa samt Großbritannien sowie Nordafrika, Kleinasien und dem Nahen Osten erstreckt. In Skandinavien und Russland kommt die Art bis zum Übergang der Laubwaldzone in die borealen Nadelwälder vor. Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein (LANUV 2022a).</p> <p>Wochenstubengesellschaften des Großen Abendseglers umfassen etwa 20 bis 60 Tiere und befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen sowie in Spalten an Bauwerken (KRAPP 2011). Auch die Männchen finden sich regelmäßig in Gruppen mit bis zu 20 Tieren zusammen. Merkmale für besetzte Quartiere sind am Einflugloch herabrinneende Urinstreifen und Soziallaute (Gezeter), welche die Tiere tagsüber von sich geben. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig im Umkreis von bis zu 12 km wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen (DIETZ et al. 2007). Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Große Abendsegler gelten als Fernstreckenwanderer, die bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen können (LANUV 2022a).</p> <p>„In Nordrhein-Westfalen tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist der Abendsegler „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aktuell sind 6 Wochenstubenkolonien mit je 10 bis 30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).</p> <p>Der Große Abendsegler fliegt überwiegend in großen Höhen und dabei besteht keine Bindung an Leitstrukturen. Ein hohes Insektenaufkommen im Straßenbereich kann allerdings dazu führen, dass die Art zu den häufigen Kollisionsopfern gehört (KIEFER et al. 1995, RACKOW & SCHLEGEL 1994). Der Große Abendsegler toleriert allgemein Licht und Lärm (LIMPENS et al. 2005, SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012).</p> <p>Als Fortpflanzungsstätten sind in NRW vor allem die Paarungsquartiere (Baumhöhlen, Fledermauskästen u. ä.) von Relevanz. „Teilweise werden mehrere Quartiere in einem Quartierverbund genutzt. Diese funktional verzahnten Quartiere sind dann Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ (LANUV 2022a). Als Lokalpopulation wird vom LANUV (2022a) das Einzelvorkommen (Kolonie) bzw. die Quartiergesellschaft abgegrenzt.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">R/V</td></tr></table>		V	R/V	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4607/3</td></tr></table>	4607/3			
V									
R/V									
4607/3									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	S3
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Rahmen der Fledermausuntersuchung 2017 wurde der Große Abendsegler innerhalb des Untersuchungsraumes während des gesamten Untersuchungszeitraums sporadisch nachgewiesen (Unterlage 19.5). Es handelte sich dabei immer nur um wenige Minuten mit Aktivität und kurzen Rufsequenzen. Es wurde kein längerer Aufenthalt registriert, der auf eine intensive Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat hinweist. Es ist daher davon auszugehen, dass einzelne Tiere das Gebiet überfliegen, wobei es zu einer kurzzeitigen Nutzung als Nahrungshabitat kommen kann. Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat spielt das Untersuchungsgebiet für diese Art nicht.</p> <p>Von der geplanten Rastplaterweiterung sind im Wesentlichen (intensiv genutzte) Landwirtschaftsflächen betroffen, denen nur eine nachrangige Lebensraumfunktion für den Großen Abendsegler zukommt. Der Eingriff in ältere Waldbestände erfolgt nur randlich. Faktisch ist hier lediglich von Kronenrückschnitten auszugehen. Ein Verlust von als Winterquartier dienenden Bäumen ist somit nicht anzunehmen. Die weiteren anlagebedingt verloren gehenden Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters keine Eignung als Winterquartier (nicht frostfrei) auf. Ferner liegen keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Balzquartiere aus dem untersuchten Raum vor. Durch die Inanspruchnahme der Gehölzbestände kann es im Zuge der Baufeldfreimachung lediglich zu Verlusten sommerlicher Tagesquartiere und im Zusammenhang damit zu Tötungen von einzelnen in den Baumhöhlen übertagenden Fledermäusen kommen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demzufolge nicht ausgeschlossen.</p> <p>Der Verlust von Strukturen mit einer Quartiereignung ist sehr gering und kann im Umfeld der Maßnahme von betroffenen Individuen selbstständig durch Verlagerung ihrer Quartiere in angrenzende Waldbestände ausgeglichen werden, insbesondere da sich hier großflächige Waldbestände befinden, die in Teilen ein wesentlich besseres Quartierangebot besitzen (alte und höhlenreiche Laubwälder entlang des Dickelsbachs). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen sichergestellt. Ein Verstoß gegen das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ein projektbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko besteht bei dem nicht strukturgebunden fliegenden, im freien Luftraum jagenden Abendsegler nicht. Gegenüber den projektbedingten Störungen (Lärm, Licht, Staubentwicklung etc.) besteht nur eine geringe artbezogene Empfindlichkeit. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
VA 1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die zeitliche Beschränkung der erforderlichen Fällarbeiten auf die Wintermonate (Maßnahme VA 1) kann eine Schädigung der in Baumhöhlen übertagenden Tiere ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

S3

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	S4						
<p>Der Kleinabendsegler kommt in ganz Mitteleuropa vor und besiedelt im Unterschied zum Großen Abendsegler auch Gebiete bis in die Gebirgsregionen. Bei der Art handelt es sich um eine typische Waldfledermaus, die ihren Lebensraum in Mitteleuropa schwerpunktmäßig in Laubwäldern, besonders in altholzreichen Buchenmischwäldern bezieht (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Als typische Baumfledermaus nutzen sowohl Wochenstubenverbände, bestehend aus etwa 20-50 Weibchen, als auch Einzeltiere des Kleinabendseglers Quartiere in Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Ausfaltungen in Zwieseln oder Astlöchern. Oftmals sind Quartiere in Buchen oder Eichen und hier in allen Höhen bis in die Kronen zu finden. Fledermauskästen werden ebenfalls gerne angenommen. Männchen bilden oftmals kleine Kolonien von bis zu 12 Tieren (DIETZ et al. 2007). Winterquartiere werden sowohl in Baumhöhlen, als auch in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden aufgesucht. Selten sind überwinterte Tiere in Felsspalten gefunden worden (KRAPP 2011). Als wandernde Art legen die Tiere Entfernungen von bis zu 1.600 km zurück. Einige Populationen sowie Männchen verbleiben oftmals in den Durchzugs- und Wintergebieten (HELVERSEN & HELVERSEN 1994).</p> <p>Als Jagdgebiete des Kleinabendseglers dienen zum einen Wälder, in denen an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern oder Wegen gejagt wird, zum anderen werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich genutzt (DIETZ et al. 2007). Die Entfernung zwischen Jagdgebiet und Quartier beträgt bis zu 4,2 km. Geeignete Habitats werden großräumig angefliegen und bejagt. Die Größe eines Jagdgebietes umfasst dabei eine Fläche zwischen 2 und 18 km². Insektenreiche Lebensraumstrukturen, wie Gewässer oder Straßenlaternen, werden zumeist kleinräumig bejagt (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011). Die Nahrung besteht zum größten Teil aus Nachtfaltern, aber auch Zweiflügler, Köcherfliegen und Käfer werden erbeutet (BOGDANOWICZ & RUPRECHT 2004).</p> <p>„Der Kleinabendsegler steht in Nordrhein-Westfalen auf der „Vorwarnliste“. Seit mehreren Jahren zeichnen sich eine Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung ab. Mittlerweile liegen aus allen Naturräumen Fundmeldungen mit Wochenstuben vor, die ein zerstreutes Verbreitungsbild ergeben. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen lassen sich derzeit nicht treffen (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).</p> <p>Der Kleine Abendsegler fliegt wenig strukturgebunden. Die Art zeigt zudem eine allgemeine Toleranz gegenüber Licht und Lärm (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012).</p> <p>Die Fortpflanzungsstätte ist eng abzugrenzen und auf die als Wochenstuben- bzw. Paarungsquartier dienende Baumhöhle bzw. den Baumhöhlenverbund beschränkt. Auch als Ruhestätten werden überwiegend Baumhöhlen und Spaltenquartiere an und in Bäumen genutzt. Sie können sowohl als Winterquartier als auch als sonstige Ruhestätte (Zwischenquartier) fungieren (LANUV 2022a). Als Lokalpopulation wird vom LANUV (2022a) das Einzelvorkommen (Kolonie) abgegrenzt.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table>	D	V	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 30px; margin-top: 5px;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>		-			
D									
V									
-									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td><td><input type="checkbox"/> grün günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td><td><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün günstig		<input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
	<input type="checkbox"/> grün günstig								
	<input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend								
	<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht								

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	S4
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Rahmen der Fledermausuntersuchung 2017 wurde der Kleinabendsegler im Untersuchungsraum sehr selten festgestellt (Unterlage 19.5). Neben den eindeutigen Nachweisen können sich auch unter den nicht weiter bestimmbareren Rufen der Gruppen Nyctaloid und Nycmi Rufe des Kleinabendseglers befunden haben. Aber auch die Berücksichtigung dieser nicht näher bestimmten Rufe erhöht die Aktivität des Kleinabendseglers nicht wesentlich. Wie beim Großen Abendsegler überfliegen einzelne Individuen des Kleinabendseglers das Gebiet sporadisch. Hinweise auf Quartiere (Wochenstuben- / Männchenquartiere) liegen aus dem Untersuchungsraum nicht vor.</p> <p>Von der geplanten Rastplaterweiterung sind im Wesentlichen (intensiv genutzte) Landwirtschaftsflächen betroffen, denen nur eine nachrangige Lebensraumfunktion für den Kleinabendsegler zukommt. Der Eingriff in ältere Waldbestände erfolgt nur randlich. Faktisch ist hier lediglich von Kronenrückschnitten auszugehen. Ein Verlust von als Winterquartier dienenden Bäumen ist somit nicht anzunehmen. Die weiteren anlagebedingt verloren gehenden Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters keine Eignung als Winterquartier (nicht frostfrei) auf. Ferner liegen keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Balzquartiere aus dem untersuchten Raum vor. Durch die Inanspruchnahme der Gehölzbestände kann es im Zuge der Baufeldfreimachung lediglich zu Verlusten sommerlicher Tagesquartiere und im Zusammenhang damit zu Tötungen von einzelnen in den Baumhöhlen übertagenden Fledermäusen kommen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demzufolge nicht ausgeschlossen.</p> <p>Der Verlust von Strukturen mit einer Quartiereignung ist sehr gering und kann im Umfeld der Maßnahme von betroffenen Individuen selbstständig durch Verlagerung ihrer Quartiere in angrenzende Waldbestände ausgeglichen werden, insbesondere da sich hier großflächige Waldbestände befinden, die in Teilen ein wesentlich besseres Quartierangebot besitzen (alte und höhlenreiche Laubwälder entlang des Dickelsbachs). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen sichergestellt. Ein Verstoß gegen das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ein projektbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko besteht bei dem nicht strukturgebunden fliegenden, meist im freien Luftraum jagenden Kleinabendsegler nicht. Gegenüber den projektbedingten Störungen (Lärm, Licht, Staubeentwicklung etc.) besteht nur eine geringe artbezogene Empfindlichkeit. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
VA 1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die zeitliche Beschränkung der erforderlichen Fällarbeiten auf die Wintermonate (Maßnahme VA 1) kann eine Schädigung der in Baumhöhlen übertagenden Tiere ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

S4

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	S5
--	--	-----------

Die Kleine Bartfledermaus nutzt sowohl Quartiere in Siedlungen als auch im Wald. Als Jagdgebiete werden Waldränder, Auen, Gewässer, Hecken und Gärten sowie strukturreiche Wälder bevorzugt (DIETZ et al. 2007). Sie jagt dabei in ca. 2 bis 6 m über dem Erdboden.

Die Kleine Bartfledermaus bezieht ihre Sommerquartiere überwiegend in Spalten an Gebäuden. Die Quartiere werden regelmäßig gewechselt (SIMON et al. 2004). Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere (LANUV 2022a). Zur Überwinterung werden ab Oktober frostfreie Quartiere aufgesucht, in welchen die Tiere meist einzeln und frei an den Wänden hängen oder sich in Spalten zurückziehen. „Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2 bis 8 °C. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 240) km zurückgelegt (LANUV 2022a)“.

„Die Kleine Bartfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt vor allem im Bergland verbreitet vor. Große Verbreitungslücken bestehen dagegen am Niederrhein, im westlichen Münsterland und in der Kölner Bucht. Aktuell sind landesweit mehr als 15 Wochenstubenkolonien sowie über 30 Winterquartiere vor allem aus Westfalen und der Eifel bekannt. Das bedeutendste Winterquartier mit mehr als 100 Tieren befindet sich im Kreis Olpe (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).

Die Kleine Bartfledermaus fliegt bevorzugt strukturgebunden und in niedriger Höhe. Gegenüber Zerschneidungen ist die Art daher als „hoch empfindlich“ einzustufen. Gegenüber diffusem Licht reagiert die Kleine Bartfledermaus unspezifisch. Mitunter werden Lichtquellen (Straßenbeleuchtung) auch gezielt zur Jagd aufgesucht (LANUV 2022a).

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bei der Kleinen Bartfledermaus eng zu fassen. Als Fortpflanzungsstätten sind „das Wochenstubenquartier (Gebäude) oder, sofern Baumhöhlen zur Paarung genutzt werden, das Einzelquartier zzgl. seines direkten Umfeldes“ abzugrenzen. Relevante Ruhestätten sind die „Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern oder anderen vorherrschend frostfreien unterirdischen Hohlräumen“ (LANUV 2022a). Als Lokalpopulation wird vom LANUV (2022a) das Einzelvorkommen (Kolonie) abgegrenzt.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
	Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	*	3	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>
*				
3				
-				

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
---	--

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nachweise der Kleinen Bartfledermaus gelangen lediglich im Rahmen der 2007 durchgeführten Untersuchungen (GRONTMIJ GFL GMBH 2010). Es wurde davon ausgegangen, dass die Art im Raum reproduziert und zudem auch Zwischenquartiere und Winterquartiere vorhanden sind. Bei den 2017 durchgeführten Untersuchungen (Unterlage 19.5) gelang zwar kein eindeutiger Nachweis einer Bartfledermaus, es wurden aber einzelne Rufe erfasst, die der Gattung *Myotis* zuzuordnen waren und bei denen es sich unter Berücksichtigung der Habitatausstattung im Raum am wahrscheinlichsten um Bartfledermäuse gehandelt haben dürfte.

Eine besondere Lebensraumfunktion des Raumes lässt sich aus den wenigen Rufkontakten nicht ableiten. So sind offensichtlich weder regelmäßig genutzte Flugkorridore vorhanden noch finden sich Hinweise auf das Vorhandensein von Wochenstuben- oder Balzquartieren.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

S5

Von der geplanten Rastplatzerweiterung sind im Wesentlichen (intensiv genutzte) Landwirtschaftsflächen betroffen, denen nur eine nachrangige Lebensraumfunktion für die Kleine Bartfledermaus zukommt. Der Eingriff in ältere Waldbestände erfolgt nur randlich. Faktisch ist hier lediglich von Kronenrückschnitten auszugehen. Ein Verlust von als Winterquartier dienenden Bäumen ist somit nicht anzunehmen. Die weiteren anlagebedingt verloren gehenden Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters keine Eignung als Winterquartier (nicht frostfrei) auf. Ferner liegen keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Balzquartiere aus dem untersuchten Raum vor. Durch die Inanspruchnahme der Gehölzbestände kann es im Zuge der Baufeldfreimachung lediglich zu Verlusten sommerlicher Tagesquartiere und im Zusammenhang damit zu Tötungen von einzelnen in den Baumhöhlen übertagenden Fledermäusen kommen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demzufolge nicht ausgeschlossen.

Der Verlust von Strukturen mit einer Quartiereignung ist sehr gering und kann im Umfeld der Maßnahme von betroffenen Individuen selbstständig durch Verlagerung ihrer Quartiere in angrenzende Waldbestände ausgeglichen werden, insbesondere da sich hier großflächige Waldbestände befinden, die in Teilen ein wesentlich besseres Quartierangebot besitzen (alte und höhlenreiche Laubwälder entlang des Dickelsbachs). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen sichergestellt. Ein Verstoß gegen das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Die Bartfledermaus ist zwar eine überwiegend strukturgebunden fliegende Art, das Risiko verkehrsbedingter Individuenverluste ist im Bereich der Erweiterungsfläche sowohl während der Bauzeit als auch beim späteren Betrieb gering (geringe Aufenthaltshäufigkeit sowie geringe Fahrgeschwindigkeiten).

Die Empfindlichkeit der Kleinen Bartfledermaus gegenüber Lärm ist gering. Allerdings kann es bei der lichtempfindlichen Art zu Störungen durch das nächtliche Ausleuchten der Rastanlage kommen. Durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel (LED) und möglichst niedrige nach oben und zur Seite geschlossene Lampen können die Beeinträchtigungen jedoch deutlich eingeschränkt werden. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V_A 1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die zeitliche Beschränkung der erforderlichen Fällarbeiten auf die Wintermonate (Maßnahme V_A 1) kann eine Schädigung der in Baumhöhlen übertagenden Tiere ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	S6
--	---	-----------

Das Verbreitungsgebiet der Mückenfledermaus reicht von der Südspitze Europas bis nach Skandinavien (DIETZ et al. 2007). In ihrer Lebensraumwahl hat sich die Mückenfledermaus verstärkt auf Auenwälder, Niederungen und Gewässer, insbesondere deren Altarme, spezialisiert. Verglichen mit der Zwergfledermaus nutzt die Mückenfledermaus ein engeres Habitatspektrum und ist offensichtlich weniger anpassungsfähig (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011).

Wochenstuben der Mückenfledermaus können sehr unterschiedlich groß sein. So finden sich 15-20, aber auch bis zu 800 Weibchen zusammen. Diese beziehen im Frühjahr ihr Quartier in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden, an Jagdkanzeln oder auch in Baumhöhlen und in Fledermauskästen (DIETZ et al. 2007, SKIBA 2009). Als Paarungsquartiere werden exponierte Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäude genutzt und über Jahre hinweg aufgesucht (BARLOW & JONES 1999, DIETZ et al. 2007). Die bisher spärlichen Winternachweise stammen größtenteils aus Gebäuden und Baumquartieren (BLOHM & HEISE 2005, DIETZ et al. 2007).

Wanderungen der Art erscheinen auf Grund von Markierungsversuchen wahrscheinlich, die wenigen Daten reichen jedoch nicht aus, um gesicherte Angaben machen zu können. Auch das Auftreten von balzenden Tieren und Paarungsgruppen in Gebieten, in denen die Art im Sommer nicht gefunden wurde, spricht für zumindest kleinräumige Wanderungen. Nachweise von markierten Einzeltieren belegen Überflüge zwischen 178 km und 775 km (VON HELVERSEN & HOLDERIED 2003, DIETZ et al. 2007).

Mückenfledermäuse jagen sehr kleinräumig im wendigen Flug über Gewässern oder in Vegetationslücken im Wald (ARNOLD et al. 2003), wobei oft einzelne Gebüsche und Bäume intensiver abgesehen werden. Die Jagdgebiete liegen im Durchschnitt 1,7 km vom Quartier entfernt (DIETZ et al. 2007). Als Nahrung dienen verschiedene Zweiflüglerarten, besonders Insekten von Flussniederungen und Auen wie Zuckmücken, Gnitzen und Eintagsfliegen, werden bejagt. Insgesamt nutzen die Tiere ein größeres Jagdgebiet als die Zwergfledermaus, wobei jeweils nur kleinräumige Teilflächen abgeflogen werden (DAVIDSON-WATTS et al. 2006).

„Die Mückenfledermaus scheint in ganz Nordrhein-Westfalen zerstreut verbreitet zu sein. Landesweit sind aktuell weniger als 5 Wochenstuben bekannt (2015). Insgesamt können derzeit jedoch noch keine zuverlässigen Aussagen über den Status und das Verbreitungsbild getroffen werden“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).

Die Licht- und Lärmempfindlichkeit der Mückenfledermaus wird insgesamt mit gering eingeschätzt (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012).

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind eng zu fassen. Als Fortpflanzungsstätte sind die Wochenstuben- und Paarungsquartiere abzugrenzen. Bedeutsame und bewertungsrelevante Ruhestätte ist das Winterquartier (Hangplatz inkl. unmittelbarem Umfeld). Die Lokalpopulation umfasst das Einzelvorkommen bzw. die Kolonie, die auf mehrere Quartiere verteilt sein kann (LANUV 2022a).

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">D</td></tr></table>	*	D	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; margin-left: 20px;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>	-
*					
D					
-					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	S6
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Für die Mückenfledermaus gelangen im Rahmen der Fledermausuntersuchung 2017 nur einzelne, über den gesamten Untersuchungsverlauf verteilte Nachweise (Unterlage 19.5). Die Art tritt in den untersuchten Bereichen nur sporadisch auf. Die Bereiche werden offensichtlich nur in geringem Umfang befliegen und sind Teil des Jagdlebensraums. Hinweise auf ein Vorhandensein von Quartieren lassen sich aus den wenigen erfassten Rufen nicht ableiten.</p> <p>Von der geplanten Rastplaterweiterung sind im Wesentlichen (intensiv genutzte) Landwirtschaftsflächen betroffen, denen nur eine nachrangige Lebensraumfunktion für die Mückenfledermaus zukommt. Der Eingriff in ältere Waldbestände erfolgt nur randlich. Faktisch ist hier lediglich von Kronenrückschnitten auszugehen. Ein Verlust von als Winterquartier dienenden Bäumen ist somit nicht anzunehmen. Die weiteren anlagebedingt verloren gehenden Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters keine Eignung als Winterquartier (nicht frostfrei) auf. Ferner liegen keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Balzquartiere aus dem untersuchten Raum vor. Durch die Inanspruchnahme der Gehölzbestände kann es im Zuge der Baufeldfreimachung lediglich zu Verlusten sommerlicher Tagesquartiere und im Zusammenhang damit zu Tötungen von einzelnen in den Baumhöhlen übertagenden Fledermäusen kommen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demzufolge nicht ausgeschlossen.</p> <p>Der Verlust von Strukturen mit einer Quartiereignung ist sehr gering und kann im Umfeld der Maßnahme von betroffenen Individuen selbstständig durch Verlagerung ihrer Quartiere in angrenzende Waldbestände ausgeglichen werden, insbesondere da sich hier großflächige Waldbestände befinden, die in Teilen ein wesentlich besseres Quartierangebot besitzen (alte und höhlenreiche Laubwälder entlang des Dickelsbachs). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen sichergestellt. Ein Verstoß gegen das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Mückenfledermaus ist zwar eine überwiegend strukturgebunden fliegende Art, das Risiko verkehrsbedingter Individuenverluste ist im Bereich der Erweiterungsfläche sowohl während der Bauzeit als auch beim späteren Betrieb gering (geringe Aufenthaltshäufigkeit sowie geringe Fahrgeschwindigkeiten). Gegenüber den projektbedingten Störungen (Lärm, Licht, Staubentwicklung etc.) besteht nur eine geringe artbezogene Empfindlichkeit. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
VA 1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die zeitliche Beschränkung der erforderlichen Fällarbeiten auf die Wintermonate (Maßnahme VA 1) kann eine Schädigung der in Baumhöhlen übertagenden Tiere ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

S6

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	S7
--	--	-----------

Die Rauhautfledermaus ist eine wandernde Art, die in ganz Mitteleuropa verbreitet ist. Als Lebensraum dienen reich strukturierte Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder, aber auch Nadelwälder oder Parklandschaften (DIETZ et al. 2007). Dabei zeigt sie eine deutliche Bindung an Gewässer wie Teiche, Tümpel, Flüsse und größere Seen (KRAPP 2011).

Die im Regelfall aus etwa 20 bis 200 Weibchen bestehenden Wochenstuben beziehen bevorzugt Quartiere in engen, spaltenartigen Hohlräumen. Dabei handelt es sich zumeist um Rindenspalten oder Baumhöhlen, aber auch Fledermaus- oder Vogelkästen werden gerne angenommen. Nachweise gibt es zudem aus Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011). Fortpflanzungsquartiere, aus denen heraus männliche Rauhautfledermäuse oft balzend beobachtet werden können, finden sich an exponierten Stellen wie Alleebäumen, einzelnstehenden Häusern, Brücken und Beobachtungstürmen (DIETZ et al. 2007).

Im Herbst bricht die Rauhautfledermaus zu Langstreckenwanderungen zwischen den Sommer- und Winterquartieren in meist südwestlicher Richtung auf, wobei sie sich an auffälligen Geländestrukturen wie Flusstälern und Küstenlinien orientiert. Auch Gebirge werden überflogen. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.900) km zurück (LANUV 2022a, PETERSONS 2004). Während des Zuges legt die Rauhautfledermaus pro Nacht Strecken zwischen 29 und 48 km, z. T. sogar bis zu 80 km zurück (DIETZ et al., 2007). Winterquartiere finden sich vor allem in Baumhöhlen und Holzstapeln, aber auch in Gebäuden oder Spalten in Bunkern (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011).

Bei der Jagd werden Waldränder und Gewässerläufe in fünf bis 15 Metern Höhe beflogen, wobei sich die Tiere auf lineare Strukturen wie Wege und Schneisen konzentrieren (LANUV 2022a). Gerne werden auch Straßenlaternen genutzt (DIETZ et al. 2007). Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich etwa 20 ha groß und liegen zumeist in 6-7 (max. 12) km Entfernung um die Quartiere (LANUV 2022a). Die Nahrung setzt sich aus verschiedenen Fluginsekten, vor allem aus an Gewässer gebundenen Arten wie Zuck-, Stech- und Kriebelmücken, zusammen (DIETZ et al. 2007).

„Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der ziehenden Vorkommen als „ungefährdet“, da die Art während der Durchzugs- und Paarungszeit vor allem im Tiefland weit verbreitet ist. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist die Rauhautfledermaus „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).

Die Rauhautfledermaus fliegt häufig entlang linearer Strukturen, bevorzugt dabei allerdings Flughöhen von ≥ 5 m, so dass ein relativ geringes Risiko für verkehrsbedingte Kollisionen besteht. Auch die Licht- und Lärmempfindlichkeit der Rauhautfledermaus wird insgesamt als „gering“ eingestuft (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012).

Die Fortpflanzungsstätte ist eng abzugrenzen und umfasst Wochenstuben- sowie Paarungsquartiere. In NRW ist im Regelfall lediglich von Paarungsquartieren der reviertreuen Männchen auszugehen (LANUV 2022a). Als Ruhestätten sind insbesondere die zumeist außerhalb NRWs liegenden Winterquartiere von Relevanz. Als Lokalpopulation sind gemäß LANUV (2022a) Einzelvorkommen (Kolonie) zu fassen. In NRW sind auch Rastbestände zu berücksichtigen (LANUV 2022a).

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">R/*</td></tr></table>	*	R/*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4607/3</td></tr></table>	4607/3
*					
R/*					
4607/3					

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	S7
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Rauhautfledermaus wurde nur im Frühjahr und Spätsommer 2017 mit Einzelnachweisen im Untersuchungsgebiet erfasst (Unterlage 19.5). Es handelt sich dabei um einzelne Individuen, die offensichtlich während ihrer Wanderungsphasen das Gebiet überfliegen. Somit besitzt dieses keine wichtige Funktion als Lebensraum für die Rauhautfledermaus.</p> <p>Die von Baumaßnahme betroffenen Biotopstrukturen haben keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Rauhautfledermaus. Eine Schädigung potenzieller Quartiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und ein damit verbundenes Verletzungs- oder Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen. Auch das Risiko verkehrsbedingter Individuenverluste ist alleine aufgrund der geringen Aufenthaltshäufigkeit sowie der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Anlage vernachlässigbar.</p> <p>Darüber hinaus fliegt die Rauhautfledermaus überwiegend in größerer Höhe. Gegenüber den projektbedingten Störungen (Lärm, Licht, Staubentwicklung etc.) besteht nur eine geringe artbezogene Empfindlichkeit. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der geplanten Rastplatzerweiterung ist bei der Rauhautfledermaus kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erkennbar.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Keine Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.			
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 			

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	S8
--	--	-----------

Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, vereinzelt kommen Gebäudequartiere vor, die sich in Mauerspalt, Brücken und Durchlässen sowie auf Dachböden befinden können. Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere (Fortpflanzungsstätten), zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet.

Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugwegen angefliegen. Diese Flugwege führen meist entlang von Leitlinien wie Wassergräben, Hecken, Waldrändern und -wegen. Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Beutetiere können direkt von der Wasseroberfläche abgefangen werden, wobei die Schwanzflughaut als Kescher eingesetzt wird. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen Wasserfledermäuse meist Entfernungen geringer als 100 km zurück. Bundesweit sind verschiedene Massenwinterquartiere bekannt, in denen mehrere Tausend Wasserfledermäuse überwintern (DIETZ et al. 2007).

„Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor. Landesweit sind aktuell mehr als 150 Wochenstubenkolonien sowie über 100 Winterquartiere bekannt (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).

Die stark an Strukturen gebundene Fledermausart (FGSV 2008) quert Straßen häufig in sehr niedrigen Höhen und gehört daher zu den häufigen Verkehrsopfern (HAENSEL & RACKOW 1996, LESIŃSKI 2007). Die Wasserfledermaus reagiert allgemein sensibel auf Licht (LIMPENS et al. 2005, SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012).

Als Fortpflanzungsstätte sind die als Wochenstubenquartier fungierenden Höhlenbäume, aber auch enge Spalten im Mauerwerk, unter Brücken und hinter Fensterläden von Gebäuden, abzugrenzen. Als Ruhestätten fungieren die der Überwinterung dienenden Stollen, Keller, Brunnen, Bunkeranlagen und ähnliche Räumlichkeiten. Da die Wasserfledermaus insbesondere auf Gewässer spezialisiert ist, um ihre Nahrung in ausreichender Menge zu finden, können unter bestimmten Konstellationen die Nahrungshabitate essentieller Bestandteil der Fortpflanzungsstätte sein (z. B. bei großflächiger Inanspruchnahme von Gewässern) (LANUV 2022a).

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">G</td></tr></table>	*	G	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">4607/3</td></tr></table>	4607/3
*					
G					
4607/3					

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: red; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig						
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend						
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht						

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei den 2017 durchgeführten Untersuchungen gelang zwar kein eindeutiger Nachweis einer Wasserfledermaus, es wurden aber einzelne Rufe erfasst, die der Gattung *Myotis* zuzuordnen waren (Unterlage 19.5). Da insbesondere das nordwestlich der T&R-Anlage befindliche Regenrückhaltebecken sowie die südöstlich gelegenen Teiche dem Grunde nach eine Eignung als Nahrungshabitat aufweisen, wird vorsorglich auch die mögliche projektbedingte Betroffenheit der Wasserfledermaus überprüft.

Die von der Baumaßnahme betroffenen Lebensraumstrukturen und deren Umfeld haben nur eine geringe Bedeutung für Vertreter der Gattung *Myotis* (inkl. der Wasserfledermaus). Sie werden offensichtlich nur in geringem Maße befliegen und als Jagdlebensraum genutzt. Aus den wenigen

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

S8

festgestellten Kontakten ergeben sich zudem auch keine Hinweise auf Quartiere in den untersuchten Flächen und deren näherem Umfeld.

Von der geplanten Rastplatzenerweiterung sind im Wesentlichen (intensiv genutzte) Landwirtschaftsflächen betroffen, denen nur eine nachrangige Lebensraumfunktion für die Wasserfledermaus zukommt. Der Eingriff in ältere Waldbestände erfolgt nur randlich. Faktisch ist hier lediglich von Kronenrückschnitten auszugehen. Ein Verlust von als Winterquartier dienenden Bäumen ist somit nicht anzunehmen. Die weiteren anlagebedingt verloren gehenden Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters keine Eignung als Winterquartier (nicht frostfrei) auf. Ferner liegen keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Balzquartiere aus dem untersuchten Raum vor. Durch die Inanspruchnahme der Gehölzbestände kann es im Zuge der Baufeldfreimachung lediglich zu Verlusten sommerlicher Tagesquartiere und im Zusammenhang damit zu Tötungen von einzelnen in den Baumhöhlen übertagenden Fledermäusen kommen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demzufolge nicht ausgeschlossen.

Der Verlust von Strukturen mit einer Quartiereignung ist sehr gering und kann im Umfeld der Maßnahme von betroffenen Individuen selbstständig durch Verlagerung ihrer Quartiere in angrenzende Waldbestände ausgeglichen werden, insbesondere da sich hier großflächige Waldbestände befinden, die in Teilen ein wesentlich besseres Quartierangebot besitzen (alte und höhlenreiche Laubwälder entlang des Dickelsbachs). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen sichergestellt. Ein Verstoß gegen das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Die Wasserfledermaus ist zwar eine stark strukturgebunden fliegende Art, das Risiko verkehrsbedingter Individuenverluste ist im Bereich der Erweiterungsfläche jedoch sowohl während der Bauzeit als auch beim späteren Betrieb gering (geringe Aufenthaltshäufigkeit sowie geringe Fahrgeschwindigkeiten). Die Empfindlichkeit der Wasserfledermaus gegenüber Lärm ist gering. Allerdings kann es bei der lichtempfindlichen Art zu Störungen durch das nächtliche Ausleuchten der Rastanlage kommen. Durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel (LED) und möglichst niedrige nach oben und zur Seite geschlossene Lampen können die Beeinträchtigungen jedoch deutlich eingeschränkt werden. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V_A 1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die zeitliche Beschränkung der erforderlichen Fällarbeiten auf die Wintermonate (Maßnahme V_A 1) kann eine Schädigung der in Baumhöhlen übertagenden Tiere ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	S9
--	--	-----------

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine in Bezug auf ihre Lebensansprüche sehr flexible Art. „Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen“ (LANUV 2022a). Die Art bezieht hier gerne kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern. Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spalträumen von Gebäuden, meist hinter Verkleidungen, Hohlräumen und Zwischendächern. Einzeltiere können auch in Felsspalten und vereinzelt hinter Rinde von Bäumen gefunden werden (DIETZ et al. 2007). Gerne werden auch Fledermauskästen angenommen (KRAPP 2011).

Fortpflanzungskolonien der Zwergfledermaus umfassen zumeist zwischen 50 und 100, selten bis zu 250 Tiere. Die Weibchen sind weniger quartiertreu als andere Gebäude bewohnende Arten. In der Regel wechseln die Wochenstubenverbände oder auch nur einzelne Weibchen alle 12 Tage ihr Quartier. Einzeltiere überwinden dabei Entfernungen von bis zu 15 km, ganze Wochenstubenverbände von lediglich 1,3 km. Winterquartiere befinden sich häufig in unmittelbarer Nähe zu den Sommerquartieren, die maximale Entfernung liegt bei 22,5 km. Dabei werden bevorzugt Verstecke in Häusern, Felsspalten, Tunneln und Höhlen aufgesucht (u. a. DIETZ et al. 2007, GEBHARD 1997, MAYWALD & POTT 1988, RICHARZ & LIMBRUNNER 1999, SCHOBER & GRIMMBERGER 1998).

Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Meist werden lineare Strukturen abpatrouilliert und stundenlang kleinräumig bejagt. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius zwischen 50 m und 2,5 km um die Quartiere liegen (DIETZ et al. 2007, LANUV 2022a). Als Nahrung dienen der Zwergfledermaus verschiedenste Insektenarten, wobei jedoch Zweiflügler wie Zuckmücken und Fliegen bevorzugt werden (ARNOLD et al. 2003).

„Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).

Als synanthrope Art ist die Zwergfledermaus allgemein gegenüber Lärm und Licht tolerant (LIMPENS et al. 2005, SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012). Zwergfledermäuse fliegen überwiegend strukturgebunden, insbesondere bei Transferflügen aber vielfach auch strukturungebunden im freien Luftraum (FGSV 2008). Das artspezifische Kollisionsrisiko wird mit „mittel“ eingestuft.

Die Fortpflanzungsstätte ist bei der Zwergfledermaus eng abzugrenzen. Als Fortpflanzungsstätten sind vor allem Wochenstuben- sowie Paarungsquartiere in Spalten an und in Gebäuden zu fassen. Zu den Ruhestätten gehören insbesondere Winterquartiere wie z. B. enge Spalten in oder an Gebäuden und unterirdische Hohlräume. An Winterquartieren mit einem hohen Winterbesatz sind auch während der Balzzeit von Juli bis September zum Teil starke Flugaktivitäten vor den Eingängen zu beobachten (Balzquartiere mit Fortpflanzungsstättenfunktion) (LANUV 2022a). Als Lokalpopulation sind gemäß LANUV (2022a) Einzelvorkommen (Kolonie) zu fassen, die ggf. auch auf mehrere Quartiere verteilt sein können.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">4607/3</td></tr></table>	4607/3
*					
*					
4607/3					

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	S9
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde die Zwergfledermaus im Rahmen der Fledermausuntersuchung 2017 entlang aller Transekte sowie an allen Batcorder-Standorten nachgewiesen (Unterlage 19.5). Sie war die häufigste Art, die beständig im Gebiet angetroffen wurde. Insgesamt betrachtet war jedoch die Zahl der beobachteten Tiere nicht besonders hoch.</p> <p>Die Gehölzstrukturen, die an die landwirtschaftliche Fläche angrenzen (unmittelbarer Eingriffsbereich), wurden von sechs bis zehn Individuen als Nahrungshabitat genutzt. Weitere Tiere flogen und jagten entlang der nördlichen Waldwege sowie im südöstlich angrenzenden Wohngebiet. Die Zwergfledermäuse nutzten vor allem die wegbegleitenden Gehölze zur Nahrungssuche und Orientierung. Bereiche bzw. Wege ohne randlichen Bewuchs, wie der unmittelbar an die Tank- und Rastanlage angrenzend, wurden nicht bejagt. Einzelne Tiere überflogen die landwirtschaftlich genutzte Fläche, hielten sich jedoch nicht länger über dieser auf.</p> <p>Zwar handelt es sich bei der Zwergfledermaus vorwiegend um eine gebäudebewohnende Fledermaus, da einzelne Tiere auch Baumhöhlen bewohnen, besitzen mitunter auch ältere Höhlenbäume eine Eignung als Zwergfledermausquartier. Der Eingriff in ältere Waldbestände erfolgt jedoch nur randlich. Faktisch ist hier lediglich von Kronenrückschnitten auszugehen. Ein Verlust von als Winterquartier dienenden Bäumen ist somit nicht anzunehmen. Die weiteren anlagebedingt verloren gehenden Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters keine Eignung als Winterquartier (nicht frostfrei) auf. Ferner liegen keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Balzquartiere aus dem untersuchten Raum vor. Durch die Inanspruchnahme der Gehölzbestände kann es im Zuge der Baufeldfreimachung lediglich zu Verlusten sommerlicher Tagesquartiere und im Zusammenhang damit zu Tötungen von einzelnen in den Baumhöhlen übertagenden Fledermäusen kommen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demzufolge nicht ausgeschlossen.</p> <p>Der Verlust von Strukturen mit einer Quartiereignung ist sehr gering und kann im Umfeld der Maßnahme von betroffenen Individuen selbstständig durch Verlagerung ihrer Quartiere in angrenzende Waldbestände ausgeglichen werden, insbesondere da sich hier großflächige Waldbestände befinden, die in Teilen ein wesentlich besseres Quartierangebot besitzen (alte und höhlenreiche Laubwälder entlang des Dickelsbachs). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen sichergestellt. Ein Verstoß gegen das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p> <p>Das Risiko verkehrsbedingter Individuenverluste ist gering. Die Zwergfledermaus ist zwar eine überwiegend strukturgebunden fliegende Art, aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Rastanlage ist keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung zu erwarten. Die unmittelbar an die Erweiterungsfläche angrenzenden Gehölzstrukturen werden als Jagdlebensraum und vermutlich als Leitstruktur regelmäßig befliegen. Durch das Vorhaben kommt es jedoch nur zu randlichen Eingriffen in die betroffenen Gehölzstrukturen. Die Funktion als Flugstraße bleibt auch nach Bauende weiterhin bestehen. Unabhängig davon kann bei diesen Strukturen keine für die Lokalpopulation herausragende Bedeutung abgeleitet werden.</p> <p>Gegenüber den projektbedingten Störungen (Lärm, Licht, Staubentwicklung etc.) besteht bei der synanthropen Art nur eine relativ geringe Empfindlichkeit. Die möglichen projektbedingten Störungen sind daher gering. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p>			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	S9
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V_A 1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die zeitliche Beschränkung der erforderlichen Fällarbeiten auf die Wintermonate (Maßnahme V_A 1) kann eine Schädigung der in Baumhöhlen übertagenden Tiere ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Sonstige Fledermausarten (*Myotis spec.*, *Plecotus spec.*, *Nyctaloid*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Sonstige Fledermausarten	S10						
<p>Im Rahmen der Fledermausuntersuchung konnten nicht alle erfassten Rufe sicher einer Art zugeordnet werden. Bei einigen Rufen gelang nur eine Zuordnung zu einer Rufgruppe (Nyctaloid) bzw. zu einer Gattung (<i>Myotis spec.</i>, <i>Plecotus spec.</i>). Im Regelfall wird es sich bei den nicht sicher zuzuordnen Ruflauten um Rufe der Arten gehandelt haben, die auch artgenau erfasst wurden. Im Einzelfall ist allerdings auch ein Vorkommen weiterer Arten denkbar.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>	-	-	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>		-			
-									
-									
-									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Aufgrund der geringen Anzahl der nicht artgenau zuzuordnenden Fledermausrufe ist davon auszugehen, dass sie lediglich von einzelnen Tieren stammten, die den Raum nur kurzzeitig und sporadisch aufsuchen.</p> <p>Eine besondere Lebensraumfunktion des Raumes lässt sich aus den wenigen Rufkontakten nicht ableiten. So sind offensichtlich weder regelmäßig genutzte Flugkorridore vorhanden noch finden sich Hinweise auf das Vorhandensein von Wochenstuben- oder Balzquartieren.</p> <p>Von der geplanten Rastplatzerweiterung sind im Wesentlichen (intensiv genutzte) Landwirtschaftsflächen betroffen, denen nur eine nachrangige Lebensraumfunktion für Fledermäuse zukommt. Der Eingriff in ältere Waldbestände erfolgt nur randlich. Faktisch ist hier lediglich von Kronenrückschnitten auszugehen. Ein Verlust von als Winterquartier dienenden Bäumen ist somit nicht anzunehmen. Die weiteren anlagebedingt verloren gehenden Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters keine Eignung als Winterquartier (nicht frostfrei) auf. Ferner liegen keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Balzquartiere aus dem untersuchten Raum vor. Durch die Inanspruchnahme der Gehölzbestände kann es im Zuge der Baufeldfreimachung lediglich zu Verlusten sommerlicher Tagesquartiere und im Zusammenhang damit zu Tötungen von einzelnen in den Baumhöhlen übertagenden Fledermäusen kommen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demzufolge nicht ausgeschlossen.</p> <p>Der Verlust von Strukturen mit einer Quartiereignung ist sehr gering und kann im Umfeld der Maßnahme von betroffenen Individuen selbstständig durch Verlagerung ihrer Quartiere in angrenzende Waldbestände ausgeglichen werden, insbesondere da sich hier großflächige Waldbestände befinden, die in Teilen ein wesentlich besseres Quartierangebot besitzen (alte und höhlenreiche Laubwälder entlang des Dickelsbachs). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen sichergestellt. Ein Verstoß gegen das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p> <p>Das Risiko verkehrsbedingter Individuenverluste ist alleine aufgrund der geringen Aufenthaltshäufigkeit sowie der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Anlage vernachlässigbar. Die möglichen Störwirkungen des geplanten Bauvorhabens sind ebenfalls gering. Der projektbedingte Biotopflächenverlust und sonstige Störungen (Licht, Lärm etc.) betreffen ausschließlich Lebensraumstrukturen mit allgemeiner Habitatfunktion. Die möglichen Störwirkungen sind daher gering. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p>									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Sonstige Fledermausarten	S10
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V_A 1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die zeitliche Beschränkung der erforderlichen Fällarbeiten auf die Wintermonate (Maßnahme V_A 1) kann eine Schädigung der in Baumhöhlen übertagenden Tiere ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Vögel

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	V1						
<p>Der Baumpieper besiedelt bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht als Neststand und für die Nahrungssuche. Ein sehr hoher Deckungsgrad von Bäumen und Büschen sowie verschattete Flächen werden gemieden. Typische Brutgebiete sind aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, lichte Gehölzbestände und Böschungen an Kanälen, Verkehrsstrassen, Weinbergen etc.</p> <p>In optimalen Habitaten beträgt die Reviergröße 0,15-0,25 ha, für Deutschland wird eine durchschnittliche Reviergröße von ca. 1 ha angegeben und maximale Größen von mehr als 2,5 ha. Baumpieper weisen eine hohe Revier- und Geburtsortstreuung auf (BAUER et al. 2005b, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001, LANUV 2022a).</p> <p>Das Nest wird als Napfnest am Boden mit Sichtschutz nach oben angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte März, mit einer 12-14 Tage langen Brutzeit. Nach 13-14 Tagen werden die Jungen flügge, mit 18-19 Tagen sind die Jungvögel voll flugfähig, das anschließende Führen der Jungen dauert maximal bis zum 32. Lebensstag der Jungvögel. Die Brutzeit endet im August. Baumpieper sind überwiegend Insektenfresser, die am Boden aber auch auf Ästen von Bäumen jagen. Sporadisch wird auch vegetabile Nahrung aufgenommen (BAUER et al. 2005b).</p> <p>„Der Baumpieper kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Bergland und im Münsterland ist er noch nahezu flächendeckend verbreitet. Im Tiefland (v. a. Kölner Bucht, Niederrheinisches Tiefland) sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich hier bereits deutliche Verbreitungslücken zeigen. Der Gesamtbestand wird auf 20.000 bis 30.000 Brutpaare geschätzt (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).</p> <p>Der Baumpieper gehört zu den Arten mit einer untergeordneten Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Die maximale Effektdistanz wird mit 200 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Die Brutplatztreue ist beim Baumpieper zwar nur gering ausgeprägt, die Gebietstreuung kann jedoch hoch sein. Als Fortpflanzungsstätte ist gem. den Empfehlungen des LANUV (2022a) das Revier abzugrenzen. Die Ruhestätte entspricht bei den Altvögeln im Regelfall der Fortpflanzungsstätte. Insbesondere die Jungvögel nutzen ab Juli auch häufiger gemeinsame Schlafplätze auf Kahlschlägen oder jüngeren Aufforstungen. Hinweise auf entsprechende Schlafplätze wurden im Raum allerdings nicht festgestellt. Die Lokalpopulation ist beim Baumpieper auf Gemeindeebene abzugrenzen. Über den Brutbestand der Gemeinde / die Stadt Ratingen liegen jedoch keine konkreten Angaben vor. Hilfsweise wird daher der Brutbestand des Messtischblattes Heiligenhaus (TK 4607) ermittelt. Dieser umfasst gemäß der Verbreitungskarte der Brutvögel in NRW (GRÜNBERG et al. 2014) zwischen 17 und 35 Paaren.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4607/3</td></tr></table>		4607/3			
V									
2									
4607/3									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	V1
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2017 wurde der Baumpieper einmalig im Bereich der stark verbuschten Windwurffläche nördlich der Rastanlage nachgewiesen (Unterlage 19.5). Aufgrund der einmaligen Beobachtung sowie des starken Verbuschungsgrades der Fläche (der Baumpieper meidet als Bruthabitat sehr hohe Deckungsgrade von Bäumen und Büschen) wird der Baumpieper hier lediglich als Nahrungsgast eingestuft. Geeignete Bruthabitate befinden sich v. a. außerhalb des Untersuchungsraumes zwischen nördlichem Untersuchungsraum und der Bahnlinie.</p> <p>Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und eine damit im Zusammenhang stehende Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen. Auch ein sonstiges projektbedingtes Schädigungsrisiko ist aus den Ergebnissen der Untersuchung nicht abzuleiten. Eine bewertungsrelevante Störung ist im Zusammenhang mit der geplanten Rastplatzerweiterung ebenfalls ausgeschlossen, da die Art im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auftritt und das Vorkommen darüber hinaus deutlich außerhalb der maximalen Wirkzone (Effektdistanz) liegt. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demzufolge ebenfalls nicht zu erwarten.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Keine Maßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	V2						
<p>Der Eisvogel ist ein Brutvogel sowohl der Niederungs- als auch der Mittelgebirgslagen in ganz Mitteleuropa. Er besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1-2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4-7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Zumeist werden zwei Jahresbruten durchgeführt. Unter günstigen Bedingungen sind Dritt- und Viertbruten bis zum September möglich (bei polygynen Männchen sogar bis zu sechs Bruten). Die Gelegegröße schwankt zwischen 6 und 7 Eiern. Auf die Brutdauer von 18-23 Tagen folgt eine Nestlingsdauer von 23-27 Tagen. Frühestens Ende Juli, häufig erst Ende August oder September endet die Brutperiode (BAUER et al. 2005a, LANUV 2022a).</p> <p>„In Nordrhein-Westfalen ist der Eisvogel in allen Naturräumen weit verbreitet. Verbreitungslücken oder geringe Dichten bestehen in den höheren Mittelgebirgslagen sowie in Gegenden mit einem Mangel an geeigneten Gewässern. Lokal hat der Eisvogel in den letzten Jahrzehnten von Artenschutzmaßnahmen und der Renaturierung von Fließgewässern profitiert. Der Bestand unterliegt in Abhängigkeit von der Strenge der Winter starken jährlichen Schwankungen und wird auf etwa 1.000 Brutpaare geschätzt (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).</p> <p>Der Eisvogel gehört zu den Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind eng zu fassen. Als Fortpflanzungsstätte ist die Steilwand mit der genutzten Niströhre sowie weiterer essentieller Habitatstrukturen (z. B. zum Anflug der Niströhre regelmäßig genutzte Ansitzwarten) in einem Umkreis von 50 m abzugrenzen. Regelmäßig genutzte Sitzwarten am Gewässer oder in Gewässernähe, bzw. innerhalb eines Reviers sind als Ruhestätten des Eisvogels zu bewerten. Die Lokalpopulation umfasst das Brutvorkommen auf Gemeindeebene (LANUV 2022a). Über den Brutbestand der Gemeinde / die Stadt Ratingen liegen keine konkreten Angaben vor. Hilfsweise wird daher der Brutbestand des Messtischblattes Heiligenhaus (TK 4607) ermittelt. Dieser umfasst gemäß der Verbreitungskarte der Brutvögel in NRW (GRÜNBERG et al. 2014) zwischen 8 und 12 Paaren.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4607/3</td></tr></table>		4607/3			
*									
*									
4607/3									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Die GRONTMIJ GFL GMBH (2010) wies im Jahr 2007 zwei Reviere des Eisvogels entlang des Dickelsbaches nach. Im Rahmen der 2017 durchgeführten Untersuchung gelang zwar kein Brutnachweis, es wurden aber mehrere unbesetzte Brutröhren in einer Steilwand des Dickelsbaches und in Wurzeltellern nördlich der Kläranlage festgestellt (Unterlage 19.5).									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

V2

Das Dickelsbachtal ist durch eine hohe Habitateignung für den Eisvogel geprägt. Hierzu trägt zum einen die hohe strukturelle Vielfalt des Talraums mit zahlreichen möglichen Brutplätzen und zum anderen das durch die im Bachtal vorhandenen Teichanlagen günstige Nahrungsangebot bei. Da der Eisvogel seine Bruthöhlen häufiger mehrfach nutzt und zudem in gut geeigneten Lebensräumen auch durch eine relativ hohe Brutplatztreue geprägt ist, werden die Brutröhren ungeachtet des fehlenden Besatznachweises 2017 als Fortpflanzungsstätte gewertet. Die Brutröhren befinden sich in einer Entfernung von etwa 300 m zur geplanten Rastplatzweiterung. Eine unmittelbare Schädigung der Brutplätze gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und eine damit verbundene Zerstörung von Gelegen oder eine Verletzung bzw. Tötung von Jungvögeln sind daher ausgeschlossen.

Das Risiko einer Schädigung von Tieren durch Kollisionen mit Baustellenfahrzeugen oder auf der Anlage verkehrenden Fahrzeugen ist unter Berücksichtigung der relativ geringen Fahrgeschwindigkeiten sehr gering. Darüber hinaus weisen die betroffenen Bereiche eine geringe Attraktivität für den Eisvogel auf, so dass von einer geringen Aufenthaltshäufigkeit auszugehen ist. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist insgesamt ausgeschlossen.

Auch zu bewertungsrelevanten Störungen des Brutplatzes kommt es nicht. Lediglich die Funktion der im Nahbereich der Erweiterungsfläche befindlichen Teilhabitate wird durch bau- und betriebsbedingte Störungen beeinträchtigt. Zu rechnen ist vor allem mit einer Störung an den als Nahrungshabitat bedeutsamen Fischteichen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen, die Teichanlage abschirmenden Gehölzbestände sowie zu erwartender Gewöhnungseffekte sind die projektbedingten Störwirkungen allerdings auch hier gering. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	V3									
<p>Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese offene Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässer umfassen. Er ist im Regelfall Koloniebrüter, der seine Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegt. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage. Die Gelegegröße schwankt zwischen 4 und 5 Eiern, Nachgelege bei Brutverlust sind möglich. Die Brutzeit bis zum Schlupf der Jungvögel dauert 25-26 Tage. Die Nestzeit beträgt 6-8 Wochen, danach kehren die Jungtiere noch bis zu drei Wochen zum Nest zurück. Die Jungen sind spätestens im Juli flügge (BAUER et al. 2005a, LANUV 2022a).</p> <p>„In Nordrhein-Westfalen kommt der Graureiher in allen Naturräumen vor, im Bergland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Durch Bejagung und Härtewinter ging der Brutbestand bis in die 1960er Jahre auf 50 Brutpaare zurück. Erst nach Verbot der Jagd stieg die Brutpaarzahl wieder an. Der Gesamtbestand wird auf etwa 2.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf etwa 180 Kolonien mit mehr als 5 Paaren verteilen (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).</p> <p>Der Graureiher weist gegenüber Straßen kein spezifisches Abstandsverhalten auf. Verkehrslärm am Brutplatz besitzt für die Art keine Relevanz (GARNIEL & MIERWALD 2010). Auf visuelle Störungen reagiert der Graureiher insbesondere am Brutplatz empfindlich.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte sind beim Graureiher primär die Nistplätze abzugrenzen. Aufgrund der Stöempfindlichkeit am Brutplatz ist darüber hinaus ein Puffer mit einem Radius von bis zu 200 m als Teil der Fortpflanzungsstätte zu werten. Die Fortpflanzungsstätte hat während der Brutzeit auch eine Ruhestättenfunktion. Darüber hinaus sind als Ruhestätten „alle mehrfach genutzten Schlafplätze mit einem störungsarmen Puffer abzugrenzen“ (LANUV 2022a). Als Lokalpopulation ist die Einzelkolonie zu werten.</p>												
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art												
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>		-						
*												
*												
-												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px; background-color: green; color: white; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding-left: 5px;">grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; background-color: yellow; color: black; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="padding-left: 5px;">gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; background-color: red; color: white; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding-left: 5px;">rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input type="checkbox"/>	grün	günstig										
<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend										
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht										
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>												
<p>Der Graureiher wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2017 regelmäßig als Nahrungsgast nachgewiesen (Unterlage 19.5). Vor allem entlang des Dickelsbachtals wurde er mehrmals beobachtet. Hinweise auf eine Brutkolonie liegen nicht vor, so dass aktuelle Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und eine damit im Zusammenhang stehende Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen. Auch ein bewertungsrelevantes bau- oder betriebsbedingtes Kollisionsrisiko besteht nicht. Eine Betroffenheit ist lediglich durch bau- und betriebsbedingte Störung von Tieren in ihren Nahrungslebensräumen zu erwarten. Insbesondere bauzeitlich ist mit einer störungsbedingten Meidung baustellennaher Bereiche und einer Verlagerung der Nahrungssuche in baustellenfernere Bereiche zu rechnen. Die möglichen Auswirkungen auf die Lokalpopulation des Graureihers sind jedoch gering. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demzufolge ebenfalls nicht zu erwarten.</p>												

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	V3
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Keine Maßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	V4
--	--	-----------

Der Kleinspecht ist in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden.

Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.

Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Paarbildung findet zwischen Februar und Mai statt. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Legebeginn ist frühestens ab Mitte März, vor allem aber zwischen Ende April bis Mitte Mai. Die Gelegegröße schwankt zwischen 5 und 7 Eiern, die Brutzeit beträgt meist 9-12 Tage. Die Jungen schlüpfen synchron und fliegen mit 21-23 Tagen aus, werden jedoch noch 8-14 Tage von den Adulten geführt. (BAUER et al. 2005a, LANUV 2022a).

„Der Kleinspecht kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet. Im Bergland (v.a. im Sauer- und Siegerland sowie der Eifel) zeigen sich deutliche Verbreitungslücken. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).

Der Kleinspecht gehört zu den Brutvogelarten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Fortpflanzungsstätte umfasst beim Kleinspecht das Revierzentrum (nach Revierkartierung) einschließlich der angrenzenden Waldbestände in einer Flächengröße von ca. 25 ha. Bei der Abgrenzung sind Baumbestände mit hohem Anteil von stehendem Tot- und Weichholz besonders zu berücksichtigen. Die Ruhestätte ist im Regelfall in der Fortpflanzungsstätte enthalten. Die Lokalpopulation umfasst das Vorkommen auf Gemeindeebene (LANUV 2022a). Über den Brutbestand der Gemeinde / die Stadt Ratingen liegen keine konkreten Angaben vor. Hilfsweise wird daher der Brutbestand des Messtischblattes Heiligenhaus (TK 4607) ermittelt. Dieser umfasst gemäß der Verbreitungskarte der Brutvögel in NRW (GRÜNBERG et al. 2014) zwischen 18 und 37 Paaren.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
	Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4607/3</td></tr></table>
3				
3				
4607/3				

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig						
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend						
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht						

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kleinspecht wurde 2017 einmalig im Bereich älterer Gehölzbestände in der Ortslage von Hösel südöstlich der Rastanlage nachgewiesen (Unterlage 19.5). Der als Revierzentrum gewertete Nachweis befindet sich etwa 300 m von der geplanten Erweiterungsfläche entfernt. Darüber hinaus wurde der Kleinspecht in einem Fichtenmischwald ca. 250 m nordwestlich der Rastanlage als Nahrungsgast beobachtet.

Der mutmaßliche Brutbaum befindet sich in mehr als 200 m Entfernung zur Erweiterungsfläche. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und eine etwaige damit verbundene Verletzung bzw. Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	V4
<p>Gelegen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind daher ausgeschlossen. Ein bewertungsrelevantes bau- oder betriebsbedingtes Kollisionsrisiko besteht ebenfalls nicht.</p> <p>Die möglichen bau- und betriebsbedingten Störungen sind aufgrund des Vorkommens außerhalb der artspezifischen Effektdistanz ebenfalls sehr gering. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Keine Maßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	V5
--	-------------------------------------	-----------

In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge. Die Gelegegröße schwankt zwischen 2 und 3 Eiern, die Brutzeit beträgt meist 32-36 Tage. Nach einer Nestlingsdauer von 42-49 Tagen, mitunter 50-55 Tage, bleiben die Familien noch 40-55 Tage zusammen eher die Jungvögel selbstständig sind (BAUER et al. 2005a, LANUV 2022a).

„Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 15.000 bis 20.000 Brutpaare geschätzt (2015)“ (KIEL 2015).

Der Mäusebussard weist gegenüber Straßen kein spezifisches Abstandsverhalten auf. Verkehrslärm besitzt für die Art keine Relevanz. Aufgrund der Bedeutung optischer Signale für die Art wird eine Fluchtdistanz von 200 m angegeben. Allerdings gehört der Mäusebussard zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die aus großen Entfernungen Straßen anfliegen können (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Fortpflanzungsstätte ist beim Mäusebussard eng abzugrenzen. „Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m (entsprechend der Horstschutzzone in MKULNV 2010) um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind“ (LANUV 2022a). Als Ruhestätte nutzt der Mäusebussard diverse Gehölze. Bei brütenden Tieren ist die Ruhestätte in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Die Lokalpopulation ist beim Mäusebussard auf Kreisebene abzugrenzen. Für den Kreis Mettmann wird der Brutbestand mit 101-500 Paaren angegeben (Stand 2012) (LANUV 2022a).

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
	Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	<table border="1"><tr><td>4607/3</td></tr></table>
*				
*				
4607/3				

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
---	--

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2017 (Unterlage 19.5) wurde der Mäusebussard innerhalb des Untersuchungsraumes (v. a. im Bereich der Offenlandflächen) regelmäßig beim Nahrungsflug beobachtet. Der gesamte Raum ist als Nahrungshabitat des Mäusebussards einzustufen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Horstbaumkartierung in einem Laubmischwaldbestand nördlich der T&R-Anlage ein Greifvogelhorst festgestellt, der als mutmaßlicher Nistplatz des Mäusebussards eingestuft wird. 2017 wurde der Horst zwar nicht genutzt, es wurde aber im Umfeld des Horstes revieranzeigendes Verhalten des Mäusebussards beobachtet. Da der Mäusebussard innerhalb seiner Reviere regelmäßig mehrere Horste anlegt, „die jahresweise verschiedentlich genutzt werden“ (LANUV 2022a) und die Art darüber hinaus durch eine hohe Reviertreue charakterisiert ist, wird der Horstbaum als Nistplatz (s. u.) eingestuft.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	V5
<p>Der Horststandort befindet sich in etwa 300 m Entfernung zur geplanten Baumaßnahme. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und eine etwaige damit verbundene Verletzung bzw. Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind daher ausgeschlossen. Wenngleich der Mäusebussard in seine Jagdreviere auch gezielt Verkehrsflächen mit einbezieht, diese nach verunfallten Tieren absucht und hierbei mitunter selbst zum Verkehrsoffer wird, besteht im Zusammenhang mit der Rastplatzerweiterung kein bewertungsrelevantes Kollisionsrisiko, da hier nur mit relativ geringen Geschwindigkeiten gefahren wird.</p> <p>Auch die möglichen bau- und betriebsbedingten Störungen sind gering. Störwirkungen auf den mutmaßlichen Nistplatz sind unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 200 m nicht zu erwarten. Die projektbedingte Einschränkung des Nahrungslebensraums (Flächenverlust, sonstige Störungen) betrifft zudem nur eine kleine Teilfläche des Reviers. Durch geringfügige Revieranpassungen kann der Verlust kompensiert werden. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Keine Maßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	V6
--	--	-----------

Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Die Überlebenswahrscheinlichkeit der Jungvögel ist stark witterungsabhängig. Nasse, kalte Phasen, wie z. B. eine ausgiebige Schafskälte, können vollständige Brutausfälle bewirken. In einem „Durchschnittsjahr“ ist der Bruterfolg dagegen sehr hoch, 80-90 % der Eier können erfolgreich bebrütet werden. Die Nachwuchsrate schwankt zwischen 6 und 8 Jungvögeln pro Brutpaar und Jahr. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge (BAUER et al. 2005b, LANUV 2022a).

„In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).

Die Rauchschwalbe gehört zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten gegenüber Straßen bzw. zu den Arten, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die Effektdistanz beträgt 100 m (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Fortpflanzungsstätte ist bei der Rauchschwalbe auf den Gebäudeteil begrenzt, innerhalb dessen sich das Nest bzw. die Kolonie befindet. Während der Fortpflanzungszeit kommt der Fortpflanzungsstätte auch die Funktion als Ruhestätte zu. „Im Anschluss an die Fortpflanzungszeit und während der Zugzeit bestehen Gemeinschaftsschlafplätze z. B. in Schilf, Staudenfluren oder Bäumen etc. Diese werden bei traditioneller Nutzung inklusive eines Puffers von 50 m als Ruhestätte abgegrenzt“ (LANUV 2022a). Als Lokalpopulation ist das Brutvorkommen auf Gemeindeebene zu fassen. Über den Brutbestand der Gemeinde / die Stadt Ratingen liegen keine konkreten Angaben vor. Hilfsweise wird daher der Brutbestand des Messtischblattes Heiligenhaus (TK 4607) ermittelt. Dieser umfasst gemäß der Verbreitungskarte der Brutvögel in NRW (GRÜNBERG et al. 2014) zwischen 161 und 470 Paaren.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
	Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4607/3</td></tr></table>
V				
3				
4607/3				

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
<input type="checkbox"/> grün	günstig						
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend						
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht						

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2017 (Unterlage 19.5) wurde die Rauchschwalbe vereinzelt als Nahrungsgast im Bereich der nördlich an die Rastanlage angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche beobachtet. Brutvorkommen sind im Untersuchungsraum aufgrund des Fehlens geeigneter Brutplätze (Brut fast ausschließlich in Ställen) unwahrscheinlich. Die Rauchschwalbe ist im Raum daher als sporadischer Nahrungsgast einzustufen.

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und eine damit im Zusammenhang stehende Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder ihrer Entwick-

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	V6
<p>lungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen. Auch eine Verletzung bzw. Tötung von Tieren durch Kollisionen mit den auf der Erweiterungsfläche verkehrenden Fahrzeugen ist unter Berücksichtigung der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten.</p> <p>Auch die Auswirkungen durch bau- und betriebsbedingte Störung sowie den Flächenverlust von Teilen ihres Nahrungshabitats sind bei der störungsempfindlichen Art gering. Betroffen ist eine Teilfläche, die nur sporadisch aufgesucht wird und der keine herausgehobene Bedeutung für das örtliche Vorkommen der Rauchschwalbe beizumessen ist. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Keine Maßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	V7						
<p>Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v. a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohлтаube, Raufußkauz und Fledermäuse. Reviergründung und Balz finden ab Januar statt. Legebeginn ist frühestens (Mitte) Ende März, meist April, nach Mitte Mai hingegen selten. Die Brutdauer umfasst 12-14 Tage. Die Brutperiode endet mit Selbständigkeit der Juvenilen Mitte Juli bis Mitte August (BAUER et al. 2005a, LANUV 2022a).</p> <p>„Der Schwarzspecht ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen weit verbreitet. Bedeutende Brutvorkommen liegen unter anderem in den Bereichen Senne, Egge, Teutoburger Wald, Rothaarkamm, Medebacher Bucht und Schwalm-Nette-Platte. Der Gesamtbestand wird auf 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).</p> <p>Der Schwarzspecht gehört zu den Brutvogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Maximale artspezifische Effektdistanz durch Auswirkungen des Verkehrslärms und optische Störreize beträgt 300 m, der kritische Schallpegel 58 dB(a) tagsüber (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Die Fortpflanzungsstätte ist beim Schwarzspecht eng begrenzt und umfasst den Höhlenbaum bzw. das Revierzentrum einschließlich der angrenzenden Gehölzbestände im Umfeld von mindestens 100 m. Als Ruhestätte gelten für den Schwarzspecht geeignete Baumhöhlen innerhalb des Reviers. Die Lokalpopulation umfasst das Brutvorkommen innerhalb des Kreisgebietes. Für den Kreis Mettmann wird der Brutbestand mit 11-50 Paaren angegeben (Stand 2012) (LANUV 2022a).</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>		-			
*									
*									
-									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Die GRONTMIJ GFL GMBH wies im Jahr 2007 im Bereich der Laubmischwaldbestände nördlich der T&R-Anlage den Schwarzspecht als Brutvogel nach. Im Rahmen der 2017 durchgeführten avifaunistischen Untersuchung (Unterlage 19.5) gelang zwar kein Nachweis des Schwarzspechtes, unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumstrukturen und ihres Habitatpotenzials für die Art, werden die möglichen Projektwirkungen auf die Art i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorsorglich aber dennoch überprüft.</p> <p>Der Nachweispunkt des Schwarzspechtes im Jahr 2007 befand sich etwa 150 bis 200 m nördlich der geplanten Erweiterungsfläche und befindet sich somit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m.</p> <p>Im Zuge der geplanten Anlagenerweiterung wird nur randlich in ältere Waldbestände eingegriffen. Faktisch ist hier lediglich von Kronenrückschnitten auszugehen. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und eine etwaige damit verbundene Verletzung bzw. Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen gemäß § 44 Abs. 1 Nr.</p>									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	V7
<p>1 BNatSchG sind daher ausgeschlossen. Auch ein bewertungsrelevantes bau- oder betriebsbedingtes Kollisionsrisiko besteht beim Schwarzspecht nicht, da Verkehrsflächen vom Schwarzspecht gemieden werden und darüber hinaus die auf der Fläche gefahrenen Geschwindigkeiten gering sind.</p> <p>Zu rechnen ist allerdings mit projektbedingten Störungen. So weisen die unmittelbar nördlich an die Erweiterungsfläche anschließenden Waldbestände eine strukturelle Habitateignung auf und sind als Teil des Reviers zu werten. Funktionsmindernd wirken allerdings bereits heute die vorhandenen Störungen, die vor allem vom Verkehr der BAB 3 ausgehen. Die geplante Erweiterungsfläche reicht bis auf etwa 150 m an das Revierzentrum heran. Die artbezogene Effektdistanz von 300 m wird somit unterschritten. Infolge der Störung sind eine Revieranpassung und eine Aktivitätsverlagerung in trassenfernere Waldbereiche denkbar. Eine Verlagerung des nachgewiesenen Brutreviers in angrenzende Waldbestände (höhlenreiche Altbestände östlich des Nachweispunktes) außerhalb des kritischen Schallpegels von 58 dB(A)_{tags} ist in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier keine weiteren Schwarzspecht-Revier befinden (2017 kein Nachweis!), jedoch problemlos möglich. Unabhängig davon betreffen die Störungen und die möglichen damit verbundenen Revierverlagerungen in Relation zur arttypischen Gesamtreviergröße (im Regelfall 250-400 ha) nur eine kleine Teilfläche. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Keine Maßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Sperber (*Accipiter nisus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	V8						
<p>Der Sperber lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4-18 m Höhe angelegt wird. Im Regelfall wird jedes Jahr ein neues Nest angelegt. Die Eiablage beginnt ab Ende April. Meist erfolgt nur eine Jahresbrut mit 4-6 Eiern, Ersatzgelege sind nicht die Regel und kleiner als Erstgelege. Die Brutdauer beträgt 33-35 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 24-31 Tage, wobei die Alttiere noch 20-30 Tage danach die Jungvögel versorgen (BAUER et al. 2005a, LANUV 2022a).</p> <p>„Der Sperber kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Seit den 1970er-Jahren haben sich die Bestände nach Einstellung der Bejagung und der Verringerung des Pestizideinsatzes (Verbot von DDT) wieder erholt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015)“ (KIEL 2015).</p> <p>Der Sperber weist gegenüber Straßen kein spezifisches Abstandsverhalten auf. Verkehrslärm besitzt für die Art keine Relevanz. Aufgrund der Bedeutung optischer Signale für die Art wird eine Fluchtdistanz von 150 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Die Fortpflanzungsstätte ist beim Sperber auf den Horststandort einschließlich dessen Umfelds bis zu einer Entfernung von etwa 100 m abgegrenzt. „Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar“ (LANUV 2022a). Die Lokalpopulation umfasst das Brutvorkommen innerhalb des Kreisgebietes. Für den Kreis Mettmann wird der Brutbestand auf 11 bis 50 Paare / Reviere geschätzt (Stand 2005-2009) (LANUV 2022a).</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4607/3</td></tr></table>		4607/3			
*									
*									
4607/3									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p>Der Sperber wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2017 (Unterlage 19.5) innerhalb des Untersuchungsraumes mehrmals beim Nahrungsflug beobachtet. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Horstbaumkartierung in einem Fichtenmischwaldbestand nördlich der T&R-Anlage ein Greifvogelhorst festgestellt, der als potenzieller Nistplatz des Sperbers eingestuft wird.</p> <p>Der Horststandort befindet sich mehr als 500 m von der Baumaßnahme entfernt und liegt somit sowohl außerhalb des Eingriffsbereiches als auch außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 150 m. Im Eingriffsbereich befinden sich keine Lebensraumstrukturen, die eine Eignung als Nistplatz aufweisen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und eine damit im Zusammenhang stehende Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen sind daher ausgeschlossen.</p> <p>Der Sperber gehört zudem nicht zu den Arten, bei denen verkehrsbedingte Kollisionen ein bewertungsrelevantes Risiko darstellen. Darüber hinaus sind Kollisionen mit den auf der Erweiterungsflä-</p>									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	V8
<p>che verkehrenden Fahrzeugen unter Berücksichtigung der geringen Fahrgeschwindigkeiten unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demzufolge ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Der festgestellte Horststandort und mögliche Nistplatz sind so weit von der Baumaßnahme entfernt, dass projektbedingte Störungen des Brutgeschäftes nicht zu erwarten sind. In den Jagdlebensräumen besteht nur eine geringe Störeffindlichkeit. Die projektbedingte Einschränkung des Nahrungslebensraums (Flächenverlust, sonstige Störungen) betrifft zudem nur eine kleine Teilfläche des Reviers. Durch geringfügige Revieranpassungen kann der Verlust kompensiert werden. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind ebenfalls ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Keine Maßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	V9						
<p>Der Star gilt als Charaktervogel der halboffenen Kulturlandschaften. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B ausgefallte Astlöcher, Buntspecht-Höhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet die Art jedoch auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März. Die Hauptbrutzeit erstreckt sich von Anfang April bis Juni. Die Brutdauer beträgt 12-13 Tage. Hieran schließt sich eine Nestlingszeit von 18-21 Tagen an. Stare führen 1-2 Jahresbruten durch. Die Brutperiode endet Ende Juli, oft aber schon Anfang Juli (BAUER et al. 2005a, LANUV 2022a).</p> <p>„Das Verbreitungsbild des Stars ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2014)“ (LANUV 2022a).</p> <p>Der Star gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist beim Star eng zu fassen und im Wesentlichen auf den Nistplatz (Höhlenbaum, Gebäude) beschränkt. Die Lokalpopulation ist auf Gemeindeebene abzugrenzen. Über den Brutbestand der Gemeinde / die Stadt Ratingen liegen jedoch keine konkreten Angaben vor. Hilfsweise wird daher der Brutbestand des Messtischblattes Heiligenhaus (TK 4607) ermittelt. Dieser umfasst gemäß der Verbreitungskarte der Brutvögel in NRW (GRÜNBERG et al. 2014) zwischen 604 und 1.600 Paaren.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4607/3</td></tr></table>		4607/3			
3									
3									
4607/3									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="0"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Die GRONTMIJ GFL GMBH wies den Star im Jahr 2007 als Brutvogel im Untersuchungsraum nach. Da die Art zum Zeitpunkt der Kartierung nicht auf der Liste der planungsrelevanten Arten NRW geführt wurde, wurde sie nur qualitativ erfasst. Angaben über den genauen Brutstandort sind somit nicht möglich. Im Rahmen der 2017 durchgeführten avifaunistischen Untersuchung (Unterlage 19.5) gelang zwar kein Nachweis des Stars, unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumstrukturen und ihres Habitatpotenzials für die Art, werden die möglichen Projektwirkungen auf die Art i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorsorglich aber dennoch überprüft.</p> <p>Durch die erforderlichen Fällarbeiten kann es zu einer Zerstörung von Gelegen und / oder einer Tötung bzw. Verletzung von Jungvögeln am Nest kommen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demzufolge nicht ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund des geringen Umfangs der verloren gehenden Lebensraumstrukturen (ältere, höhlenreiche Bäume) und unter Berücksichtigung der im Umfeld des Bauvorhabens vorhandenen Ausweichhabitate, ist allerdings davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch ohne Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammen-</p>									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	V9
<p>hang sichergestellt ist. Ein Verstoß gegen das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verletzung bzw. Tötung von Tieren durch Kollisionen mit den auf der Erweiterungsfläche verkehrenden Fahrzeugen ist unter Berücksichtigung der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. Zudem gehört der Star nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten.</p> <p>Möglich sind jedoch projektbedingte Störungen. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastungen sind die anzunehmenden bau- und betriebsbedingten Wirkungen jedoch gering. Zudem weist der Star eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Sollte es dennoch zu kleinräumigen Revierverlagerungen in trassenfernere Bereiche kommen, befinden sich im weiteren Umfeld des Bauvorhabens genügend Habitatstrukturen, die vom Star als Brutrevier genutzt werden können. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist in jedem Fall im räumlichen Zusammenhang sichergestellt. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V_A 1 Zeitliche Beschränkung Baufeldfreimachung auf die Wintermonate		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_A 1 kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene Schädigung von Jungvögeln und Gelegen vermieden werden.</p> <p>Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind daher nicht erfüllt.</p>		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	V10						
<p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht. Er meidet allerdings geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Die Gelegegröße schwankt zwischen 4 und 6 Eiern. Die Brutdauer beträgt etwa 27-32 Tage. Die Jungvögel schlüpfen innerhalb von 3-5 Tagen und werden mindestens 1 Woche gehudert. Die Nestlingsdauer beträgt etwa 27-32 Tage, selten länger. Nach etwa 4 Wochen sind die Jungvögel selbstständig (BAUER et al. 2005a, LANUV 2022a).</p> <p>„Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015)“ (KIEL 2015).</p> <p>Der Turmfalke weist gegenüber Straßen kein spezifisches Abstandsverhalten auf. Verkehrslärm besitzt für die Art keine Relevanz. Aufgrund der Bedeutung optischer Signale für die Art wird eine Fluchtdistanz von 100 m angegeben. Zudem gehört der Turmfalke zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die aus großen Entfernungen Straßen anfliegen können (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Die Fortpflanzungsstätte beschränkt sich bei Fels- und Gebäudebrütern auf die Nistnische. Bei Baumbrütern werden die Gehölze im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum (in Anlehnung an die Horstschutzzone beim Baumfalken, MKULNV 2010) mit einbezogen. Die Abgrenzung der Ruhestätte ist in der Fortpflanzungsstätte enthalten (LANUV 2022a). Die Lokalpopulation ist auf Gemeindeebene abzugrenzen. Über den Brutbestand der Gemeinde / die Stadt Ratingen liegen jedoch keine konkreten Angaben vor. Hilfsweise wird daher der Brutbestand des Messtischblattes Heiligenhaus (TK 4607) ermittelt. Dieser umfasst gemäß der Verbreitungskarte der Brutvögel in NRW (GRÜNBERG et al. 2014) zwischen 16 und 28 Paaren.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table>	*	V	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4607/3</td></tr></table>		4607/3			
*									
V									
4607/3									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Der Turmfalke wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2017 sporadisch als Nahrungsgast im Bereich der nördlich an die T&R-Anlage angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche beobachtet (Unterlage 19.5). Ein Neststandort wurde innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt.</p> <p>Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und eine damit im Zusammenhang stehende Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen sind ausgeschlossen.</p>									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	V10
<p>Unfälle im Straßenverkehr stellen beim Turmfalken zwar eine bedeutsame Gefährdungsursache dar, aufgrund der verhältnismäßig geringen bau- und betriebsbedingten Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche ist jedoch von keinem bewertungsrelevanten Kollisionsrisiko auszugehen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Die projektbedingten Störungen sind gering. Sie betreffen ausschließlich den Jagdlebensraum. Dieser wird durch bau- und anlagebedingte Flächenverluste und sonstige Störungen (Lärm, optische Reize etc.) beeinträchtigt. Betroffen ist lediglich eine kleine Teilfläche des Reviers. Durch geringfügige Revieranpassungen kann der Verlust kompensiert werden. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Keine Maßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
<ol style="list-style-type: none">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		

Waldkauz (*Strix aluco*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	V11						
<p>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bieten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt. Gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage. Die Gelegegröße schwankt zwischen 3 und 5 Eiern und die Brutdauer beträgt etwa 28-29 Tage. Die Jungtiere verlassen nach 29-35 Tagen das Nest, sind jedoch erst nach ca. 7 Wochen flugfähig. Erst nach 2,5-3 Monaten sind sie selbstständig (BAUER et al. 2005a, LANUV 2022a).</p> <p>„In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 10.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (2015)“ (KIEL 2015, LANUV 2022a).</p> <p>Der Waldkauz gehört zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die maximale artspezifische Effektdistanz durch Auswirkungen des Verkehrslärms und optische Störreize beträgt 500 m, als kritischer Schallpegel ist 58 dB(A) tags angegeben. Zudem gehört der Waldkauz zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die aus großen Entfernungen Straßen anfliegen können (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Der Waldkauz gilt als ausgesprochen standorttreu und nutzt einen einmal bezogenen Brutplatz oft über mehrere Jahre. Als Fortpflanzungsstätte wird der Nistplatz und eine „störungsarme Umgebung von bis zu 100 m verstanden (bei Gebäudebrütern nur die Nische oder der Nistkasten)“ (LANUV 2022a). Die Ruhestätte ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Die Lokalpopulation ist auf Gemeindeebene abzugrenzen (LANUV 2022a). Bezogen auf das Messtischblatt Heiligenhaus (TK 4607) wird der Brutbestand auf 22-50 Paare geschätzt (GRÜNENBERG et al. 2014).</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4607/3</td></tr></table>		4607/3			
*									
*									
4607/3									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #00ff00; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #ffff00; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #ff0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p>Im Rahmen der Nachtbegehungen im Mai/April 2017 wurden zwei Reviere des Waldkauzes in den älteren Laubmischwaldbeständen nördlich und nordöstlich der T&R-Anlage erfasst (Unterlage 19.5). Beide Revierzentren befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches. Zumindest eines der beiden Revierzentren liegt jedoch innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 500 m.</p> <p>Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Tank- und Rastanlage wird nur randlich in ältere Waldbestände eingegriffen. Faktisch ist hier lediglich von Kronenrückschnitten auszugehen. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und eine etwaige damit verbundene Verletzung bzw. Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen.</p> <p>Auch ein bewertungsrelevantes bau- oder betriebsbedingtes Kollisionsrisiko besteht nicht. Unfälle im Straßenverkehr stellen beim Waldkauz zwar eine bedeutsame Gefährdungsursache dar, aufgrund der verhältnismäßig geringen bau- und betriebsbedingten Geschwindigkeit der Fahrzeuge im</p>									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldkauz (*Strix aluco*)

V11

Bereich der geplanten Erweiterungsfläche ist jedoch von keiner über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Unfallgefährdung auszugehen.

Zu rechnen ist allerdings mit projektbedingten Störungen. Der mit der Erweiterung der Rastanlage verbundene Biotopflächenverlust betrifft Teile des mutmaßlichen Nahrungshabitats des Waldkauzes. Aus der Lage, der Größe sowie der Ausprägung der Fläche ist allerdings nur von einer relativ geringen Habitateignung und eine nachrangige Bedeutung für das örtliche Waldkauzvorkommen auszugehen. Sowohl der Bau als auch der spätere Betrieb führt allerdings auch zu Störungen in den an die Erweiterungsfläche angrenzenden Bereichen. Eine Betroffenheit ist bei dem nahe der Erweiterungsfläche nachgewiesenen Waldkauzrevier zu erwarten. Das Revier befindet sich zwar aktuell bereits im Wirkungsbereich der BAB 3 und der vorhandenen Rastanlage, durch die Erweiterung der Rastanlage verringert sich der Abstand zwischen der Störquelle und dem Revierzentrum. Die artbezogene Effektdistanz von 500 m wird dabei deutlich unterschritten. Ein Ausweichen in die (süd-)östlich anschließenden strukturreichen Laumischwälder ist nicht möglich, da diese bereits von einem Artgenossen bewohnt werden. Ein Ausweichen in die nördlich anschließenden Waldbestände ist zwar grundsätzlich möglich, aufgrund des überwiegend relativ geringen Bestandsalters und des damit verbundenen, geringen bis fehlenden Angebotes an geeigneten Baumhöhlen, sind die Ausweichmöglichkeiten auch nach Norden hin stark eingeschränkt. Im ungünstigsten Fall ist eine Revieraufgabe möglich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

ACEF 1 Anbringen von drei Nistkästen für den Waldkauz

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Vorhandensein geeigneter Bruthöhlen ist häufig bestandslimitierender Faktor. Nistkästen werden vom Waldkauz regelmäßig zur Nestanlage genutzt. „Die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um den Käuzen eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr aufgehängt werden“ (LANUV 2022a). Durch die Maßnahme werden die aktuell als Bruthabitat wenig geeigneten Waldbestände strukturell aufgewertet und das örtliche Brutvorkommen des Waldkauzes gesichert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Waldkauzpopulation wird vermieden.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommt es unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ACEF 1 nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Allgemein verbreitete, ungefährdete Vogelarten

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Allgemein verbreitete, ungefährdete Vogelarten VV1							
<p>Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden Vorkommen von zahlreichen allgemein verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten nachgewiesen, die den Raum in unterschiedlicher Art und Intensität nutzen. Zumeist handelt es sich um Arten, die als relativ störungsempfindlich und hinsichtlich ihrer Lebensraumauswahl als wenig anspruchsvoll gelten. Sie sind daher in unterschiedlichen Lebensräumen anzutreffen. Selbst stark gestörte Bereiche werden regelmäßig besiedelt. Sämtliche Arten sind aktuell auf Landesebene ungefährdet und zudem weit verbreitet, so dass von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Details sind den Faunistischen Sonderuntersuchungen (Unterlage 19.5) zu entnehmen.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 30px; text-align: center;"> <tr><td style="font-size: 2em;">-</td></tr> </table>		-			
*									
*									
-									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig		<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
	<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig								
	<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend								
	<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p>Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es bei einzelnen Tieren zu einer Schädigung von Nestern kommen. Die von dem Bauvorhaben betroffenen Biotopstrukturen haben allerdings lediglich eine geringe Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Zu rechnen ist nur mit wenigen eurytopen Arten. Die meisten Arten legen alljährlich ein neues Nest an. Bei allen betroffenen Tieren ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutplätze (Kleingehölze, Säume, Gras- und Staudenfluren) als „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ auch ohne Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist. Ein Verstoß gegen das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist demzufolge nicht zu erwarten.</p> <p>Nicht ausgeschlossen ist allerdings eine Schädigung besetzter Nester und damit auch von Gelegen oder Jungvögeln gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ein bewertungsrelevantes Kollisionsrisiko besteht unter Berücksichtigung der geringen bau- oder betriebsbedingten Geschwindigkeiten auf der Rastanlage allerdings bei keiner der nachgewiesenen Vogelarten.</p> <p>Auch die möglichen projektbedingten Störwirkungen sind räumlich eng begrenzt. Störungen, die sich i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken können, sind insgesamt ausgeschlossen.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
<p>V_A 1 Zeitliche Beschränkung Baufeldfreimachung auf die Wintermonate</p>									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_A 1 kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene Schädigung von Jungvögeln und Gelegen vermieden werden.</p>									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Allgemein verbreitete, ungefährdete Vogelarten **VV1**

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind daher nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?



Legende

Planungsrelevante Arten

- Vögel
- Untersuchung 2017 (vgl. auch Unterlage 19.5)
- Bp Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Grr Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Ks Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Mb* Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Rs Rauchschnäbel (*Hirundo rustica*)
- Rg Rostgans (*Tadorna ferruginea*)
- Sp* Sperber (*Accipiter nisus*)
- Tt* Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Wz* Waldkauz (*Strix aluco*)
- Brutvogel, Brutverdacht
- Nahrungsgast
- ↔ Wechselbeziehung: gleiches Individuum bzw. Revier
- Überflug
- ⊙ Nahrungssuchendes Individuum
- Horstbaum mit fld. Nummer
- ⊕ Brutröhre Eisvogel

Für die allgemein verbreiteten, ungefährdeten europäischen Vogelarten sind die **Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme VA 1 nicht erfüllt.**

Untersuchung 2007 (Grontmij GfL GmbH 2010)

- Ha Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Ev* Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- M Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Spp* Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Fledermäuse

- Brf* Breitflügeliedermaus (*Eptesicus serotinus*)
- GA* Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- KA* Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Ple* Langohrflieermaus (*Plecotus spec.*)
- Mf* Mückenflieermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Myo* Mausohrflieermaus (*Myotis spec.*)
- Rf* Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zt* Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Nyc* Nyctaloid¹⁾

¹⁾ Artengruppe Nyctaloid (Grontmij GfL GmbH 2010): *Nyctalus noctula*, *Nyctalus leisleri*, *Eptesicus serotinus*, *Eptesicus nilsonii* oder *Vesperugo murinus*

Untersuchung 2007 (Grontmij GfL GmbH 2010)

Dargestellt sind ausschließlich Arten, die im Rahmen der Kartierung 2017 nicht nachgewiesen wurden.

KB* Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

- ⊙ Batcorder mit Standort-Nr.
- Detektortranspekt
- Nahrungshabitat Zwergfledermaus
- ↔ Flugbewegung
- * streng geschützte Arten

Verbotstatbestände

- Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt nicht ein - (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)
- Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt nicht ein - (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich)

Vermeidungsmaßnahme

VA 1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate

CEF-Maßnahme

ACEF 1 Anbringung von drei Nistkästen für den Waldkauz

Wirkzonen

Effektdistanz (Abstand von der Rastanlage)

- 0 - 100 m
- 100 - 200 m
- 200 - 300 m
- 300 - 400 m
- 400 - 500 m

Nachrichtliche Darstellung

- Untersuchungsraum Brutvögel
- Untersuchungsraum Horstbaumkartierung
- 58 L₅₀/dB(A)₅₀-Isophone
- Geplantes Bauvorhaben

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

COCHET CONSULT GbR		Datum	Zeichen
bearbeitet	Januar 2023	Jabin	
gezeichnet	Januar 2023	Czenkusch	
geprüft	Januar 2023	Wallossek	

DEGES		Datum	Zeichen
bearbeitet	Januar 2023	i. A. Knoke	
geprüft	Januar 2023	i. A. Börner	
Projekt-Nr.	D 10 E		

Lagesystem		Stand
489, ETRS89/ UTM32	Kataster	
Höhensystem		Bestandsvermessung
160, DHH-N02		

FESTSTELLUNGSENTWURF

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: 19.2.2 / 1
Straße: BAB 3 NK 4607 056 Stat. 89.7 - NK 4707 075 Stat. 96.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Station: 93.0 bis 93.3	Übersichtskarte Artenschutz
PROJIS-Nr.:	Maßstab: 1 : 2.500

BAB 3 Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel

Aufgestellt: Düsseldorf, den 20.01.2023	gez. I. A. Najajra
DEGES GmbH	Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Völkner-Strasse 4	40219 Düsseldorf